

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

HESSEN



LOEWE

Förderrichtlinie zum hessischen
Forschungsförderungsprogramm

3. Auflage



An **Hessen** führt kein Weg vorbei.

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23–25
65185 Wiesbaden

Satz:

Christiane Freitag, Idstein

Druck:

typographics GmbH, Darmstadt

3. Auflage vom Februar 2013

Überarbeitete Fassung auf der Basis der Entscheidungen
der LOEWE-Gremien vom 14. November 2012

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst

HESSEN



LOEWE

Exzellente Forschung für
Hessens Zukunft

Förderrichtlinie zum hessischen
Forschungsförderungsprogramm



LOEWE

Hessen investiert in Forschung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

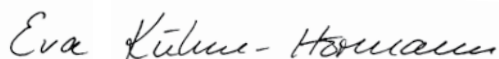
Investitionen in Bildung, Forschung und Entwicklung schaffen die Voraussetzungen für den Fortschritt und die erfolgreiche Zukunft unseres Landes. Seit 2008 setzt die Hessische Landesregierung mit dem Forschungsförderungsprogramm **LOEWE** – der „Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-Ökonomischer Exzellenz“, ein klares Signal zur Unterstützung hessischer Spitzenforschung. „Hessen schafft Wissen“ – dies ist nicht nur Slogan der Offensive für den Wissenschaftsstandort Hessen, dies gilt in besonderem Maße für die Arbeit und Forschung im Rahmen von **LOEWE**: Allein in dieser Legislaturperiode stellt die Landesregierung im Rahmen von **LOEWE** insgesamt 410 Millionen Euro bereit – und dokumentiert damit die herausragende Bedeutung, die sie der Spitzenforschung in Hessen beimisst.

Hessen zählt heute in vielen wichtigen Zukunftstechnologien zu den führenden Ländern. Mit dem **LOEWE**-Programm können sich die hessischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in einzigartiger Weise profilieren, sich an der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern (Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Gemeinschaft, Max-Planck-Gesellschaft) beteiligen, höhere Drittmittel aus überregionalen Forschungsprogrammen einwerben und die durch **LOEWE** angestoßenen Projekte dauerhaft in den hessischen Hochschulen oder den vom Land institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen verankern. Letzteres unterscheidet **LOEWE** in seiner Konsequenz und entschiedenen Ausrichtung auf die Zukunft von der üblichen Projektförderungspraxis.

Das **LOEWE**-Programm hat mit seinen wettbewerblich konzipierten drei Förderlinien (Zentren, Schwerpunkte, KMU-Verbundvorhaben) in den vergangenen Jahren bundesweit besondere Beachtung und Anerkennung gefunden. Neben der Förderung von thematisch fokussierten Forschungsverbänden zwischen Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei den Zentren und Schwerpunkten sind insbesondere die so genannten KMU-Verbundvorhaben im Rahmen von **LOEWE** besonders erfolgreich. Sie dokumentieren die Leistungsfähigkeit hessischer Forschung auch jenseits der Hochschul- und Wissenschaftsstandorte.

Die Entwicklungschancen, die aus den **LOEWE**-Projekten für Wissenschaft und Wirtschaft in Hessen erwachsen, sind enorm. Die durch **LOEWE** geförderten Einrichtungen leisten einen wichtigen Beitrag, zukunftsorientierte Arbeitsplätze durch die stärkere Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft zu schaffen. Der Wissens- und Technologietransfer gibt der hessischen Wirtschaft Schubkraft und entscheidende Impulse für Innovationen.



Die Förderentscheidungen der **LOEWE**-Verwaltungskommission beruhen auf Förderempfehlungen des **LOEWE**-Programmbeirats, dieser wiederum stützt sich auf die Voten zahlreicher in ihrem Fachgebiet hervorragend ausgewiesener externer Gutachterinnen und Gutachter. Ihnen sowie den beteiligten hessischen Wissenschaftsinstitutionen und Unternehmen danke ich für ihr zielgerichtetes Engagement. Auch weiterhin wünsche ich uns allen hierbei viel Erfolg!



Eva Kühne-Hörmann

Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Inhaltsverzeichnis

 LOEWE-Programmdarstellung	5
1. Grundsätze	6
2. Ziele	7
3. Förderlinien	8
4. Nachhaltigkeit	12
5. Regionalprinzip	13
6. Finanzierung	13
7. Durchführung	14
LOEWE -Programmbeirat	15
LOEWE -Verwaltungskommission	20
LOEWE -Administration	21
Entscheidungsverfahren	22
 LOEWE-Ausschreibungstexte	23
Förderlinie 1: LOEWE -Zentren	24
Hinweise zur Erstellung einer Antragskizze	29
Hinweise zur Erstellung eines Vollantrags	33
Förderlinie 2: LOEWE -Schwerpunkte	38
Hinweise zur Erstellung einer Antragskizze	41
Hinweise zur Erstellung eines Vollantrags	44
Rahmenbedingungen: Förderlinien Zentren und Schwerpunkte	49
Nachhaltigkeitserklärung (Muster)	51
Förderlinie 3: LOEWE -KMU-Verbundvorhaben	52
Rahmenbedingungen: Förderlinie KMU-Verbundvorhaben	62



LOEWE

Programmdarstellung

Bei der Abfassung der **LOEWE**-Broschüre wurde nur die männliche Formulierung gewählt, diese Formulierung schließt immer die entsprechende weibliche Formulierung mit ein.

Die **Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz** – kurz: **LOEWE** – ist der Titel des 2008 aufgelegten Forschungsförderungsprogramms, mit dem das Land Hessen wissenschaftspolitische Impulse setzen und die hessische Forschungslandschaft nachhaltig stärken will.

1. Grundsätze

Die Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz (**LOEWE**) ist ein Landesprogramm außerhalb des Hochschulpaktes mit den hessischen Hochschulen und außerhalb der bestehenden institutionellen Förderung von Forschungseinrichtungen in Hessen. Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen sollen durch Fördermaßnahmen aus diesem Programm national und international konkurrenzfähiger gemacht werden. **LOEWE** verbindet die gezielte Weiterentwicklung der hessischen Forschungslandschaft mit Innovationsmaßnahmen für die hessische Wirtschaft, insbesondere für Kleine und Mittlere Unternehmen. Zur stärkeren Profilierung der Forschung in Hessen sollen die Mittel vorrangig zur Anschubfinanzierung von neuen Zentren und Schwerpunkten an den hessischen Hochschulen oder von neuen Zentren und Schwerpunkten zwischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Hessen eingesetzt werden. Das Programm wird vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL), dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) und der Staatskanzlei (StK) koordiniert; die übrigen Landesressorts werden bei Fördermaßnahmen hinzugezogen, wenn diese einen unmittelbaren Bezug zur Arbeit in dem jeweiligen Ressort haben. Das Landesprogramm beinhaltet ein eigenes Qualitätsmanagement, das im Kern eine Erstevaluierung mit externer Begutachtung zur Vorbereitung der jeweiligen Förderentscheidungen und nach Ablauf von jeweils drei Jahren eine Ergebnisevaluierung ebenfalls mit externer Begutachtung vorsieht.

2. Ziele

Mit **LOEWE** werden folgende Ziele verfolgt:

- Durch gezielte wissenschaftspolitische Impulse soll eine nachhaltige, positive Veränderung der hessischen Forschungslandschaft erreicht werden,
- durch Vernetzung und Verstärkung der in den hessischen Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen vorhandenen wissenschaftlichen Kompetenz soll die Wettbewerbssituation hessischer Wissenschaftseinrichtungen gestärkt und ihre Innovationskraft für die Entwicklung der Wirtschaft in Hessen genutzt werden,
- das Programm soll den Hochschulen und Forschungseinrichtungen helfen, ihre Schwerpunktplanung zielgerichtet umzusetzen,
- der Anteil hessischer Einrichtungen an der gemeinsamen Forschungsförderung von Bund und Ländern soll gesteigert werden. Die Voraussetzungen sollen geschaffen werden, weitere Einrichtungen der Forschungsorganisationen (Max-Planck-Gesellschaft/MPG, Fraunhofer-Gesellschaft/FhG, Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren/HGF bzw. Leibniz-Gemeinschaft/WGL) in Hessen anzusiedeln oder bestehende Einrichtungen zu erweitern,
- die hessischen Einrichtungen sollen in die Lage versetzt werden, in verstärktem Maße Projektmittel aus überregionalen Forschungsprogrammen einzuwerben und an größeren, extern finanzierten Verbundprojekten (z. B. High-Tech-Strategie des Bundes, EU-Projekte, BMBF-Verbundvorhaben) zu partizipieren,
- es sollen Anreize geschaffen werden, Kooperationen von Fachhochschulen und Universitäten im Bereich der Forschung zu stärken,
- in anwendungsbezogenen Bereichen soll ein unmittelbarer Bezug zur Wirtschaft und zur Schaffung weiterer hochqualifizierter Arbeitsplätze hergestellt werden,
- die Innovationskraft insbesondere Kleiner und Mittlerer Unternehmen (KMU) soll zur Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze durch die Förderung von Verbänden mit den Hochschulen gestärkt werden.

3. Förderlinien

Im Rahmen des Programms stehen Landesmittel für folgende Förderlinien zur Verfügung:

Förderlinie 1: LOEWE-Zentren

Gefördert werden thematisch fokussierte Forschungszentren zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und einer oder mehreren Hochschulen, zwischen verschiedenen Hochschulen oder auch an einer einzelnen Hochschule in Hessen. Bereits bestehende wahrnehmbare Kerne der hessischen Forschungslandschaft mit thematisch spezialisierten, dritt-mittelstarken Forschungskapazitäten sollen zu örtlichen oder regionalen Zentren ausgebaut werden. Zentrale Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Konzepte sind strategische Berufungen und strukturierte Promotionsprogramme. Die Beteiligung internationaler Partner ist erwünscht. Bei wirtschaftsnah konzipierten Zentren wird eine finanzielle Beteiligung der Wirtschaft erwartet.

Zentren haben eine jeweils eigene Entscheidungsstruktur, die von den beteiligten Partnern aus Hochschule und Forschungseinrichtung getragen wird. Jedes Zentrum verfügt über ein eigenes Organisations- und Managementkonzept, nicht aber über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Bei einem Zentrum mit mehreren Partnern übernimmt einer der Partner die Federführung; er ist Empfänger der Landesmittel und für die Abrechnung verantwortlich; er leitet die Landesmittel entsprechend den vorgelegten Konzepten an die übrigen Partner weiter.

Das jährliche Fördervolumen beträgt zwischen zwei und acht Millionen Euro. Für jedes Zentrum werden Ziele mit Leistungsindikatoren und Meilensteinen festgelegt. Nach einer dreijährigen Aufbauphase erfolgt eine externe Evaluierung und die Entscheidung über eine Weiterförderung. Spätestens nach Abschluss der Aufbauphase wird eine relevante zusätzliche Finanzierung über Drittmittel erwartet; deren Umfang soll in der Regel 30 bis 50% des Landeszuschusses ausmachen. Nach sechs Jahren ist eine zweite Ergebnisevaluierung vorgesehen, die vor allem die dauerhafte

Implementierung des jeweiligen Zentrums in die hessische Forschungslandschaft zum Inhalt hat (Überführung in die gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern als Einrichtung der MPG, der FhG, der WGL oder der HGF oder Weiterführung aus Mitteln der Hochschule und Mitteln anderer Partner). Daran anschließend kann in besonderen und jeweils zu begründenden Ausnahmefällen eine Auslauffinanzierung für maximal ein Jahr vorgesehen werden.

Die Zuschüsse des Landes werden nicht auf das Erfolgsbudget der jeweiligen Hochschule angerechnet, die mit den Zuschüssen erwirtschafteten Drittmittel gehen jedoch zusätzlich in das Erfolgsbudget ein. Soweit Zuschüsse des Landes an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen fließen, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Art. 91b GG gefördert werden, stellen diese Zuschüsse keine Sonderfinanzierung im Sinne der jeweiligen Ausführungsvereinbarungen dar; Zuschüsse sind Projektmittel des Landes.

Förderlinie 2: LOEWE-Schwerpunkte

Gefördert werden thematische Schwerpunkte an hessischen Hochschulen oder zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. In Abgrenzung zu der Förderlinie 1 (Zentren) soll mit dieser Förderlinie eine auf weniger hoch aggregierte Schwerpunkte zugeschnittene Förderung etabliert werden. Das Programm dient dazu, vorhandene thematische Kapazitäten zu bündeln. Dazu werden ausgewählte Themenschwerpunkte der hessischen Hochschulen und der außeruniversitären Forschungsinstitute identifiziert und dahingehend ausgebaut, dass diese nach Ablauf der Förderdauer in ein größeres, extern finanziertes Verbundprojekt (Sonderforschungsbereich, Exzellenzcluster, EU-Verbundvorhaben etc.), in einen von der Hochschule dauerhaft finanzierten Schwerpunkt oder sogar in die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern überführt werden können. Der Weg aus einem erfolgreichen Schwerpunkt in ein neues Zentrum soll im Ausnahmefall und unter besonderer Berücksichtigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen für Hessen möglich sein, soweit dies im Rahmen der Gesamtfinanzierung des **LOEWE**-Programms realisiert werden kann.

Die jährlichen Ausschreibungen erfolgen themenoffen, können aber auch unter Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der hessischen Forschungslandschaft gewisse thematische Schwerpunkte vorsehen. Insbesondere für die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sollen über diese Förderlinie Anreize zur Bündelung von Forschungskapazitäten geschaffen werden. Die Vernetzung mit internationalen Projekten und Partnern aus der Wirtschaft oder Berufsverbänden ist erwünscht. Eingereicht werden können Gemeinschaftsanträge von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, wobei die Federführung bei einem der Partner – in der Regel bei einer Hochschule – liegen soll, oder Anträge von einer bzw. mehreren Hochschulen.

Das jährliche Fördervolumen je Schwerpunkt beläuft sich auf 0,5 bis 1,5 Millionen Euro. Die Laufzeit beträgt drei Jahre; eine Auslauffinanzierung ist nach Maßgabe der Evaluierung, die am Ende der dreijährigen Förderung erfolgt, in besonderen und jeweils zu begründenden Ausnahmefällen für maximal ein Jahr möglich.

Die Zuschüsse des Landes werden für das Erfolgsbudget der jeweiligen Hochschule nicht berücksichtigt, die mit den Zuschüssen erwirtschafteten Drittmittel gehen jedoch zusätzlich in das Erfolgsbudget ein. Soweit Zuschüsse des Landes an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen fließen, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Art. 91b GG gefördert werden, stellen diese Zuschüsse keine Sonderfinanzierung im Sinne der jeweiligen Ausführungsvereinbarungen dar; Zuschüsse sind Projektmittel des Landes.

Förderlinie 3: LOEWE-Verbundvorhaben

Gefördert werden Modell- und Pilotprojekte zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen hessischen KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen) und Hochschulen. Im Gegensatz zu den Förderlinien 1 und 2 liegt der Fokus bei den Verbundvorhaben auf der Einführung marktfähiger und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die Förderung soll bewirken, dass der Zeitraum zwischen einer Erfindung und der Anwendung in einem Produkt, einem Verfahren oder einer Dienstleistung verkürzt wird, um so früher und nachhaltiger Mehrwert und damit Beschäftigung in der Wirt-

schaft sichern zu können. Die Förderung soll zur Stärkung der Innovationskraft insbesondere Kleiner und Mittlerer Unternehmen und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Förderungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit mindestens zwei Partnern (KMU und wissenschaftliche Einrichtung). Die beteiligten Partner müssen eindeutige Kernkompetenzen aufweisen. Die Vermarktung der Ergebnisse ist gewünscht und gefordert. Eine Anbindung der Verbundvorhaben an **LOEWE**-Zentren (gemäß Förderlinie 1), Netzwerke, regionale Cluster sowie thematische Schwerpunkte (gemäß Förderlinie 2) ist möglich.

Die Förderung verläuft entlang der Wertschöpfungskette und bezieht die Verwerter, Zielkunden und Zulieferer ein. Insbesondere die projektbezogenen Ausgaben von Nicht-KMU (OEMs, Großunternehmen) können als förderfähig angerechnet werden – eine direkte Förderung von Nicht-KMU wird jedoch ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Konsortialführerschaft von Großunternehmen möglich.

Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel ein bis drei Jahre. Projektträger ist die HA Hessen Agentur GmbH. Die Beantragung erfolgt zweistufig (Skizze/Vollantrag), Anträge können jederzeit eingereicht werden, der Ablauf ergibt sich individuell aus dem Antrag. Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die zwischen 30 – 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts liegen. Zuwendungsempfänger ist der Konsortialführer (KMU) des Verbundvorhabens.

Das Genehmigungsgremium für KMU-Verbundprojekte ist besetzt aus Vertretern des HMWK, des HMWVL, der Hessen Agentur und der Industrie- und Handelskammern/ITB Innovations- und Technologieberatung.

Geförderte Projekte durchlaufen zwei Evaluierungsschritte: Die erste Stufe der Evaluierung bildet die inhaltliche Auswertung des eingereichten Antrages in Bezug auf die Zielsetzung, die Meilensteine sowie Ergebnisse. In der zweiten Stufe wird seitens des Projektträgers, der Hessen Agentur, ein Evaluierungsteam gebildet und ein Vor-Ort-Audit durchgeführt. Ziel des Audits ist das Hinterfragen einzelner bereits festgestellter Abweichungen von Zielen und Ergebnissen, Effizienz und Effektivität der einge-

setzten Mittel sowie das Projektmanagement. Am Ende wird das durchgeführte Verbundprojekt mit Hilfe der Checkliste durch ein „Benotungssystem“ bewertet. Zum Ende des Projektes erfolgt eine Gesamtbewertung anhand der eingereichten Zwischen- und Abschlussberichte durch den Projektträger, wobei die Ergebnisse dem Entscheidungsgremium vorgestellt werden. Im Abstand von drei Jahren wird die Förderlinie 3 vom Programmbeirat in der Gesamtheit evaluiert. Für die **LOEWE**-Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) sollen nach der Aufbauphase ab 2010 neun Millionen Euro pro Jahr nach Bereitstellung durch den Landesgesetzgeber zur Verfügung stehen.

LOEWE-Investitionen und Baumaßnahmen

Im Rahmen des Programms können Baumaßnahmen außerhalb des Hochschulbaus und größere Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von Zentren sowie in begründeten Ausnahmen auch größere Investitionen im Zusammenhang mit der Bildung von Schwerpunkten gefördert werden. Nicht benötigte Mittel für Baumaßnahmen und Investitionen verstärken die Mittel der Förderlinien 1 und 2.

4. Nachhaltigkeit

Mit der Förderung von Zentren und Schwerpunkten sollen nachhaltige Effekte in der hessischen Forschungslandschaft erzielt werden. Die Förderung soll eine langfristige Perspektive eröffnen.

Zentren sollen nach dem Auslaufen der Landesförderung alternativ durch die beantragende Hochschule bzw. Forschungseinrichtung qualitativ und quantitativ mit eigenen Mitteln weitergeführt werden. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Teile des Zentrums in der betreffenden Hochschule weiterzuführen und andere Teile des Zentrums in die gemeinsame Bund-Länder-Finanzierung einer Einrichtung der MPG, der FhG, der WGL oder eines HGF-Zentrums zu überführen. In diesen Fällen wird eine frühzeitige Einbeziehung der betreffenden Forschungsorganisationen in die Entwicklung der Zentren angestrebt.

Schwerpunkte sollen nach Ablauf der Förderung durch das Land in ein größeres Drittmittelprojekt (z. B. Sonderforschungsbereich, Exzellenzcluster, EU-Verbundvorhaben), in einen von der Hochschule langfristig finanzierten Schwerpunkt oder in die gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (z. B. Akademienvorhaben, Teil einer MPG-, FhG-, WGL- oder HGF-Einrichtung) überführt werden.

Zur Umsetzung beider Förderlinien werden mit den beteiligten Einrichtungen zu Beginn der Förderung vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen und Meilensteine definiert. In den Vereinbarungen zu den Zentren sollen auch Zielvorgaben über den Umfang der zu erwartenden Einwerbung von Drittmitteln festgelegt werden.

5. Regionalprinzip

Es werden vorrangig regionale bzw. örtliche Zentren und Schwerpunkte gefördert, um aufgrund der räumlichen Nähe vor Ort Synergien zwischen den beteiligten Hochschulen und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, insbesondere bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu erzielen.

6. Finanzierung

Zur Finanzierung der Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz standen bzw. stehen – vorbehaltlich der Zustimmung des Hessischen Landtags – folgende Mittel zur Verfügung:

2008	20 Millionen Euro
2009	45 Millionen Euro
2010	95 Millionen Euro
ab 2011	90 Millionen Euro pro anno

Die in den Jahren 2008 und 2009 bereitgestellten Mittel waren als Anlauffinanzierung zu betrachten. Seit 2010 hat das Programm seine Vollausbauphase erreicht.

Die Mittel werden im Förderkapitel des Einzelplans 15 des Landeshaushalts ausgebracht und stehen als Budget überjährig zur Verfügung. Die Mittel und die Verpflichtungsermächtigungen werden jährlich neu bedarfsgerecht veranschlagt.

7. Durchführung

Die Mittel in dem Landesprogramm werden in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben. Antragsberechtigt sind die hessischen Hochschulen (inklusive der staatlich anerkannten Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft) zusammen mit den in Hessen ansässigen und vom Land geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie den überregional finanzierten und gemeinnützigen außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen; in der Förderlinie 3 sind zusätzlich Kleine und Mittlere Unternehmen antragsberechtigt. Die wissenschaftliche Qualität der Anträge wie auch der Arbeitsergebnisse wird begutachtet; die Erreichung der vereinbarten Ziele und die nachhaltige Implementierung in der hessischen Forschungslandschaft werden in festgelegten Abständen evaluiert. Auf dieser Grundlage erfolgen die Förderentscheidungen. Für die Durchführung des Programms wurden ein Programmbeirat und eine Verwaltungskommission eingerichtet. Das HMWK unterstützt administrativ die Abwicklung der Förderlinie 1 (Zentren) und der Förderlinie 2 (Schwerpunkte) sowie die Arbeit der Gremien.

Die Förderentscheidungen der Förderlinien 1 (Zentren) und 2 (Schwerpunkte) erfolgen im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens: Zunächst werden von den Antragstellern Antragsskizzen eingereicht. Anhand dieser Antragsskizzen entscheiden Programmbeirat und Verwaltungskommission nach den Maßstäben wissenschaftlicher Qualität und der Umsetzung landespolitischer Ziele über die Einreichung von Vollarträgen. Der Programm-

beirat setzt Gutachtergruppen ein und begleitet die Programmevaluierung der Zentren und Schwerpunkte. Das gleiche Verfahren gilt für die Ergebnisvaluierung der Zentren nach drei und sechs Jahren sowie die Ergebnisvaluierung der Schwerpunkte nach drei Jahren.

Über Verbundvorhaben wird ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren entschieden (vgl. die Erläuterungen zur Förderlinie 3); Anträge können dabei jederzeit bei der HA Hessen Agentur GmbH als Projektträger eingereicht werden.

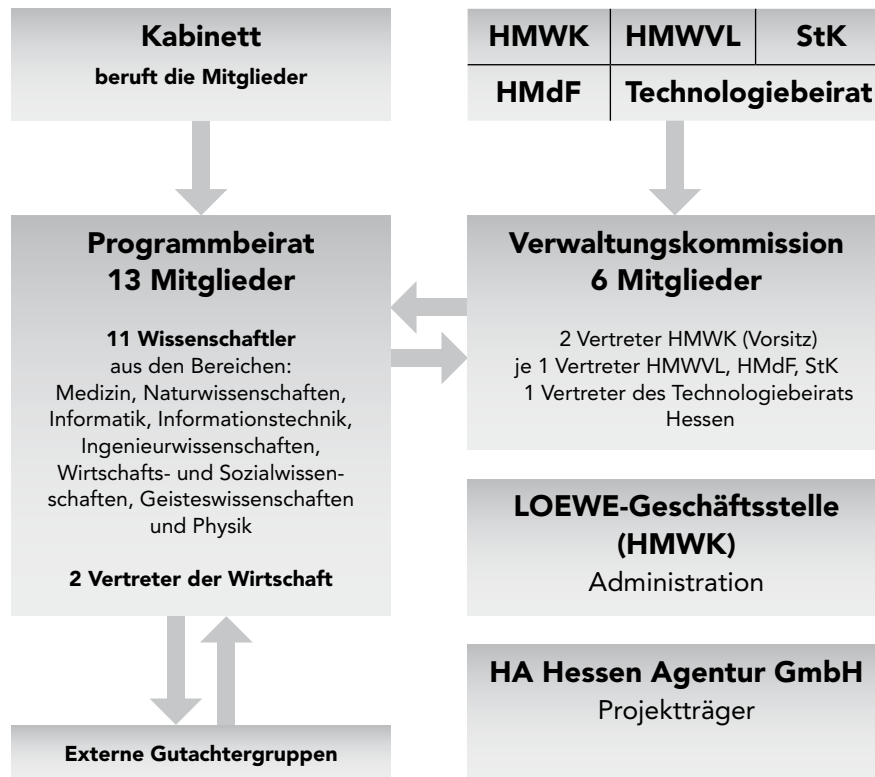
LOEWE-Programmbeirat

a) Aufgaben: Der Programmbeirat gibt Empfehlungen zur Durchführung des Programms und zur Förderung von Zentren und Schwerpunkten. Er bewertet die wissenschaftliche Qualität der vorgelegten Antragsskizzen und begutachtet die vorgelegten Vollarträge anhand der Gutachtervoten. In der Regel sollen doppelt so viele Vollarträge zugelassen werden wie Förderempfehlungen zu Zentren bzw. Schwerpunkten aufgrund des vorgegebenen Finanzrahmens abgegeben werden können.

Entsprechend der Entscheidung über die Vorlage von Vollarträgen werden Gutachtergruppen gebildet, deren Mitglieder vom Programmbeirat ausgewählt werden. Die Begutachtung erfolgt in der Regel vor Ort bei den antragstellenden Einrichtungen. Für jeden Vollartrag wird ein in der Gutachtergruppe abgestimmtes schriftliches Gutachten vorgelegt.

Der Programmbeirat evaluiert die Zentren auf der Basis von Vor-Ort-Begutachtungen nach drei und sechs Jahren, die Schwerpunkte nach drei Jahren. Im Rahmen der Förderentscheidung von Zentren und Schwerpunkten unterbreitet er der Verwaltungskommission einen Entscheidungsvorschlag.

Organisatorischer Rahmen



Der Programmbeirat nimmt Stellung zu den geplanten Baumaßnahmen für Forschungszentren außerhalb des Hochschulbaus und zu größeren Investitionen außerhalb der Regelfinanzierung der Zentren. Außerdem nimmt er Stellung zu in begründeten Ausnahmefällen geplanten größeren Investitionen für Schwerpunkte.

Bei der Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) begutachtet der Programmbeirat das Gesamtprogramm. Der Programmbeirat nimmt seine Aufgaben auf der Basis seiner Geschäftsordnung wahr.

b) Zusammensetzung: Der Programmbeirat setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen, die vom Landeskabinett für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich. Berufen werden können Wissenschaftler aus Hochschulen oder Forschungseinrichtungen außerhalb Hessens sowie Wirtschaftsvertreter. Die Mitglieder des Programmbeirats sollen noch im aktiven Dienst stehen.

Berufen werden zwei Vertreter aus der Wirtschaft und elf Vertreter aus der Wissenschaft. Ein breites fachliches Spektrum (Medizin, Naturwissenschaften, Informatik, Informationstechnik, Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften, Physik) soll dabei ebenso wie ein breites institutionelles Spektrum (Universitäten, Fachhochschulen, MPG, FhG, HGF, WGL) berücksichtigt werden. Frauen sollen in angemessenem Umfang im Programmbeirat vertreten sein.

Zusammensetzung des LOEWE-Programmbeirats

Medizin:

Prof. Dr. Karl Max Einhüpl
(Beiratsvorsitzender),

Neurologie,
Vorstandsvorsitzender der Charité Berlin,
Vorsitzender des Wissenschaftsrates
2001 bis 2006

Prof. Dr. Bernd Dörken,

Hämatologie und Onkologie,
Humboldt-Universität zu Berlin,
Direktor der Medizinischen Klinik mit Schwerpunkt Hämatologie, Onkologie, Tumorimmunologie,
Charité – Universitätsmedizin Berlin,
Sachverständiger im Ausschuss Medizin
des Wissenschaftsrates seit 2006

- Geisteswissenschaften: Prof. Dr. Ute Daniel**
(Stellvertretende Beiratsvorsitzende),
 Geschichtswissenschaften,
 Universität Braunschweig,
 Fachgutachterin der DFG für
 Neuere Geschichte 2000 bis 2008
- Prof. Dr. Karin Donhauser,**
 Historische deutsche Sprachwissenschaft,
 Humboldt-Universität zu Berlin,
 Mitglied des Wissenschaftsrates 2000 bis 2006
- Naturwissenschaften: Prof. Dr. Henning Scheich,**
 Neurobiologie, Wissenschaftlicher Direktor
 des Leibniz-Instituts für Neurobiologie (IfN),
 Magdeburg,
 Vize-Präsident der Leibniz-Gemeinschaft
 1995 bis 2003
- Prof. Dr. Dres. h.c. Helmut Schwarz,**
 Chemie, Technische Universität Berlin,
 DFG-Vize-Präsident bis 2007,
 seit 2008 Präsident der Humboldt-Stiftung
- Prof. Dr. Annette Zippelius,**
 Theoretische Physik,
 Georg-August-Universität Göttingen,
 Mitglied des Wissenschaftsrates 2005 bis 2011,
 Vorstandsmitglied der Deutschen
 Physikalischen Gesellschaft bis 2006

- Informatik: Prof. Dr. Matthias Jarke,**
 Informatik, RWTH Aachen,
 Leiter des Fraunhofer Instituts für Angewandte
 Informationstechnik (FIT), Birlinghoven
- Informationstechnik: Prof. Dr. Martin Buss,**
 Steuerungs- und Regelungstechnik,
 Technische Universität München,
 Mitglied des Senats und des Hauptausschusses
 der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)
 seit 2005,
 Präsident der Deutschen Gesellschaft
 für Robotik seit 2003
- Ingenieurwissen-
 schaften: Prof. Dr. Matthias Kleiner,**
 Fertigungstechnik, Universität Dortmund,
 seit 2007 Präsident der DFG
- Wirtschafts- und
 Sozialwissenschaften: Prof. Dr. Margareta E. Kulessa,**
 Volkswirtschaft, Fachhochschule Mainz,
 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der
 Bundesregierung „Globale Umweltverände-
 rungen“ 2000 bis 2008
- Vertreter der
 Wirtschaft: Dr. Michael Kassner,**
 Siemens AG, Leiter der Siemens Region Mitte,
 Frankfurt seit 2008
- N. N.**

LOEWE-Verwaltungskommission

a) Aufgaben: Die Verwaltungskommission verabschiedet das Förderprogramm „Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz“ und entwickelt es auf der Grundlage der Empfehlungen des Programmbeirats für die verschiedenen Förderlinien weiter. Verwaltungskommission und Programmbeirat nehmen gemeinsam die Auswahl derjenigen Antragskizzen vor, für die Vollerträge gestellt werden können. Die Verwaltungskommission entscheidet auf der Grundlage der Förderempfehlungen des Programmbeirats und legt insbesondere den finanziellen Rahmen für die Anlauffinanzierung der Zentren und für die Finanzierung von Baumaßnahmen und größeren Investitionen fest. Sie bezieht dabei landespolitische Schwerpunktsetzungen und strukturpolitische Maßnahmen mit ein.

Die Verwaltungskommission beschließt die vertraglichen Vereinbarungen (Ziele, Finanzierungsmodalitäten, Leistungsindikatoren, Meilensteine etc.) mit den geförderten Einrichtungen, die der Bewilligung von Mitteln für die Zentren und die Schwerpunkte zugrunde gelegt werden. Sie entscheidet über die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse des Programmbeirats.

Bei der Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) entscheidet die Verwaltungskommission über die Entwicklung des Gesamtprogramms anhand der Evaluierungsergebnisse des Programmbeirats und legt den Umfang der für diese Förderlinie zur Verfügung stehenden Landesmittel fest.

Die Verwaltungskommission verabschiedet den jährlichen Bericht an den Hessischen Landtag. Die Verwaltungskommission nimmt ihre Aufgaben auf Basis ihrer Geschäftsordnung wahr.

b) Zusammensetzung: Die Verwaltungskommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Wissenschaftsministeriums und je einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums, der Staatskanzlei und des Technologiebeirates Hessen. Ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums führt den Vorsitz. Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden von ihren jeweiligen Ressorts bzw. vom Technologiebeirat Hessen entsandt.

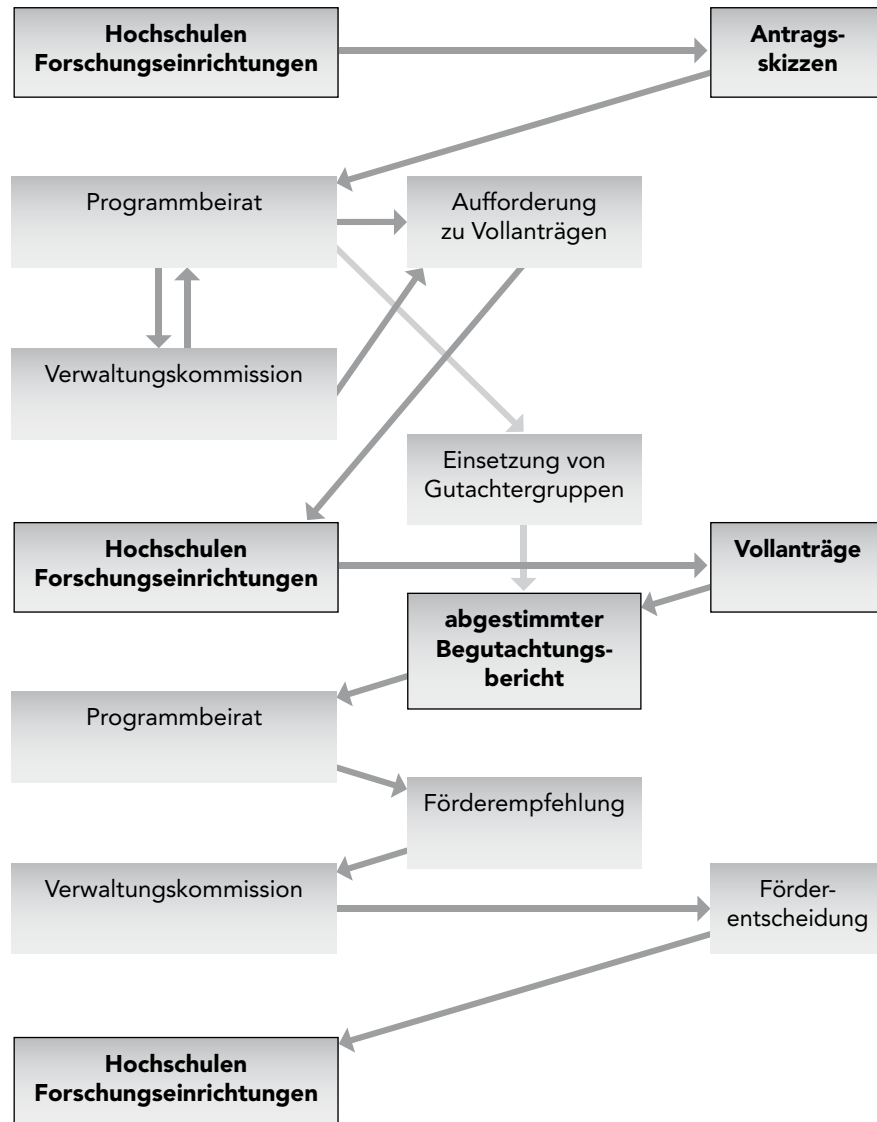
LOEWE-Administration

Das Wissenschaftsministerium unterstützt die Arbeit des Programmbeirats und der Verwaltungskommission. Es bereitet die Sitzungen vor und protokolliert deren Ergebnisse. Es schreibt die Förderlinien Zentren und Schwerpunkte aus und berät die Antragsteller. Das Wissenschaftsministerium unterstützt den Programmbeirat bei der Auswahl der außerhessischen Gutachter und organisiert das Begutachtungsverfahren bei Antragstellung und Ergebnisevaluierung. Es erarbeitet die Entwürfe für die Begutachtungsberichte und stimmt diese mit den Gutachtern ab.

Das Wissenschaftsministerium setzt die Förderentscheidungen der Verwaltungskommission um und bewilligt die entsprechenden Fördermittel. Es überwacht die vereinbarungsgemäße Verwendung der Mittel und verwaltet die Mittel für die Reisekosten und die Sitzungsgelder der Mitglieder des Programmbeirats und der Gutachter.

Das Wissenschaftsministerium erarbeitet den jährlichen Bericht an den Hessischen Landtag und legt ihn der Verwaltungskommission vor.

Entscheidungsverfahren



LOEWE Ausschreibungstexte

Die auf den vorhergehenden Seiten aufgeführten Ziele, Beschreibungen und Verfahrensregelungen sind Bestandteil der Ausschreibungen.

Diese und weitergehende, für die jeweilige aktuelle Förderstaffel spezifische Antragsinformationen stehen im Internet zur Verfügung unter www.loewe.hessen.de für die Förderlinien 1 (Zentren) und 2 (Schwerpunkte) und unter www.innovationsfoerderung-hessen.de für die Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben).

Förderlinie 1: LOEWE-Zentren

Ziele und Umfang des Programms

Mit den Zentren sollen bereits etablierte Schwerpunkte in für Hessen bedeutsamen Themenfeldern aufgegriffen und zu international sichtbaren und konkurrenzfähigen Forschungseinrichtungen weiterentwickelt werden. Die Zentren sollen in die Lage versetzt werden, ihre Drittmittelinwerbung substanziell zu verstärken und für den wissenschaftlichen Nachwuchs exzellente Ausbildungs- und Karrierebedingungen zu schaffen.

Das jeweilige Themenfeld soll nach Ablauf der Landesförderung in eine institutionelle Förderung in Form einer Bund-Länder-Finanzierung überführt werden oder aus Ressourcen der antragstellenden Einrichtungen dauerhaft weiter betrieben werden. Zentren verlangen daher konsequente Prioritätensetzung seitens der beteiligten Einrichtungen. Zentrales Strukturelement des Förderprogramms sind gemeinsame strategische Berufungen (Forschungsprofessuren) zwischen Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen an den Standorten.

Das Programm fördert Zentren, die Zuschüsse in Höhe von jährlich jeweils **zwei bis acht Millionen Euro** erhalten.

Gegenstand des Programms

Bei einem Zentrum handelt es sich um einen wissenschaftlichen Verbund mit deutlich erkennbarer kritischer Masse aus Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und nach Möglichkeit Partnern aus der Wirtschaft. Die Vernetzung von Fachhochschulen und Universitäten ist erwünscht.

Die Koordination wird von der federführenden Hochschule oder der federführenden außeruniversitären Forschungseinrichtung übernommen. Das Regionalprinzip sollte nach Möglichkeit eingehalten werden.

Zuwendungsempfänger ist die federführende Einrichtung, die die Landesmittel an die Partner weiterleitet und dem Land gegenüber in jährlichen Abständen rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist.

Die Zentren können sowohl in der Grundlagenforschung als auch in der anwendungsorientierten Forschung angesiedelt sein. Bei anwendungsorientierten Zentren wird der Transfer durch Einbindung geeigneter Partner (Fachhochschulen und Praxispartner) vorbereitet. Wirtschaftsnahe Projekte sollten einen klaren Transferbezug erkennen lassen. Dieser kann entweder in der Entwicklung neuer Verfahren oder Produkte bestehen oder sich durch Unternehmensausgründungen manifestieren. Die Zentren sorgen für eine strukturierte Vernetzung mit regional und überregional wichtigen Partnern. Die Einbindung internationaler Partner (Austausch, Gastprofessuren), insbesondere auf dem Gebiet weltweit anerkannter Experten, ist sehr erwünscht.

Die Fragestellungen sollten inter- bzw. transdisziplinär bearbeitet werden. Neben der Bearbeitung zukunftsfähiger Themen sind strukturelle Innovationen ein wichtiges Ziel der Zentren. Strategische Berufungen, gezielte Nachwuchsrekrutierung und -förderung, Transferaspekte und die Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit sind integrierte Bestandteile der Zentren. Strukturierte Promotionsprogramme sollten möglichst einbezogen werden.

Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Investitionskosten sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten. Kosten für die Vermittlung von **LOEWE**-Forschung in die Öffentlichkeit können in angemessener Höhe aus **LOEWE**-Projektmitteln finanziert werden. Baumaßnahmen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zusammenhang mit Zentren können ebenfalls finanziert werden, bedürfen aber einer separaten Beantragung. Bei den strategischen Berufungen ist im Regelfall von dauerhaften Besetzungen auszugehen. Für strukturunterstützende Maßnahmen können Aufwendungen für wissenschaftliche Kommunikation (z. B. Kolloquien, Trainingsmaßnahmen, Arbeitstreffen) sowie Gastaufenthalte (Reisekosten/Unterbringungskosten) von Nachwuchswissenschaftlern an in- und ausländischen Forschungsstätten beantragt werden.

Die Mittel werden an die koordinierende Einrichtung vergeben, die die Mittel an die Partner weiterleitet. Die koordinierende Einrichtung ist dem Land gegenüber in jährlichen Abständen rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Als Untermauerung der angestrebten Nachhaltigkeit wird ein substanzieller Beitrag zur Finanzierung der Zentren im Sinne einer zusätzlichen Einwerbung von Drittmitteln erwartet. Spätestens ab der Aufbauphase (ab dem 4. Jahr) ist die zusätzliche Drittmittel-Finanzierung in Höhe von 30 bis 50% des Landeszuschusses verbindlich. Um die angestrebte dauerhafte Finanzierungsbasis über die Förderperiode hinaus zu erzielen, wird ein progressives Ansteigen der Drittmittel-Einwerbung empfohlen.

Die Zentren werden in der Regel über einen Zeitraum von sechs Jahren gefördert (drei Jahre Aufbauphase, drei Jahre Betriebsphase); eine zusätzliche Auslauffinanzierung ist in besonderen und jeweils zu begründenden Ausnahmefällen für maximal ein Jahr möglich. Die Bewilligungszusagen gelten jeweils vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Hochschulen (inklusive der staatlich anerkannten Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft), in Hessen ansässige und vom Land geförderte Forschungseinrichtungen sowie über-regional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen. Internationale Partner können über Austauschprogramme oder über Gastprofessoren eingebunden werden. Bei Wirtschaftsunternehmen wird erwartet, dass diese sich auf eigene Kosten an den Projekten beteiligen; KMU können auf Antragsbasis über die Förderlinie 3 (KMU-Verbundprojekte) eine Finanzierung erhalten.

Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Anträge auf Einrichtung von Zentren können nur im Zuge einer Ausschreibung des HMWK eingereicht werden. Die Ausschreibungen erfolgen themenoffen, können aber auch unter Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der hessischen Forschungslandschaft gewisse thematische

Schwerpunkte vorsehen (siehe auch aktuelle Informationen unter www.loewe.hessen.de). Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird eine Skizze eingereicht, diese bildet die Grundlage für den Abstimmungsprozess im Vorfeld der Einreichung der Vollerträge. Der Programmbeirat und die Verwaltungskommission entscheiden über die Aufforderung zur Einreichung von Vollerträgen.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Ausarbeitung der Vollerträge. In dieser Phase können weitere interessierte Partner einbezogen werden. Die Antragsteller müssen im Vollertrag und im Rahmen der einzelnen Evaluationen belegen,

- welche inhaltlichen Ziele (und Meilensteine) und welche Langfriststrategien mit dem Zentrum verfolgt werden,
- wie sie sich die langfristige Finanzierung ihres Zentrums vorstellen und
- in welcher Höhe ein Eigenanteil für die Laufzeit des Projekts realisiert wird.

Der Nachhaltigkeitsaspekt, also die dauerhafte langfristige Sicherung der Finanzierung und damit die Intensität der zusätzlichen Drittmiteleinwerbungen, stellt ein zentrales Evaluations- und Entscheidungskriterium dar.

Die Zentren verfügen über eine eigene Managementstruktur, beruhend auf Verbindlichkeit der Verabredung zwischen den Partnern, und einem geregelten Ressourcenfluss mit klar definierten Beiträgen aller Partner. Der Entwurf eines abgestimmten Kooperationsvertrages, der die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Partner regelt, ist mit dem Vollertrag vorzulegen.

Die Vollerträge durchlaufen Vor-Ort-Begutachtungsverfahren (Peer Review) durch vom Programmbeirat eingesetzte Gutachtergruppe. Die Ergebnisse der Begutachtung der Vollerträge bilden die Grundlage für die Förderempfehlungen der Gutachter, auf deren Basis der Programmbeirat der Verwaltungskommission einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet. Die eigentliche Förderentscheidung trifft die Verwaltungskommission.

Am Ende der dreijährigen Anlaufphase des Zentrums erfolgt eine Zwischenbegutachtung. Nach Maßgabe des Begutachtungsergebnisses erfolgt eine dreijährige Betriebsphase, die mit einem erneuten Begutach-

tungsprozess abschließt. Es gelten dieselben Begutachungskriterien wie bei der Eingangs- und Zwischenbegutachtung, wobei die dauerhafte Implementierung des Zentrums in die hessische Forschungslandschaft und die langfristige Perspektive des Zentrums als entscheidende Kriterien gewertet werden.

Die folgenden Begutachungskriterien gelten für die Begutachtung der Anträge sowie für die späteren Evaluierungen, wobei Qualität und Nachhaltigkeit die zentralen Aspekte darstellen:

- Qualität und internationale Sichtbarkeit der Forschung,
- Kohärenz des wissenschaftlichen Programms,
- Innovationsgrad und Realisierbarkeit der Projektziele,
- wissenschaftliche Exzellenz des Standortes und der Antragsteller,
- Grad der Zielerreichung der im Antrag formulierten Ziele und Meilensteine (bei Folgeevaluierungen),
- struktureller Einfluss auf die hessische Forschungslandschaft,
- Kooperationskonzept/Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen; Ausschöpfung der Potenziale zur Vernetzung in der Region (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen, Praxispartner, Verbände),
- Programm zur Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen,
- gesellschaftliche und (sofern relevant) wirtschaftliche Relevanz des Themas inkl. Maßnahmen zur Überführung der Ergebnisse,
- Effektivität und Effizienz der Managementstruktur,
- Angemessenheit der veranschlagten Landesmittel,
- Nachhaltigkeit der Implementierung des Zentrums.

LOEWE-Zentrum – Hinweise zur Erstellung einer Antragskizze

Antragsskizzen werden über die Leitung der jeweiligen Hochschule bzw. bei Gemeinschaftsanträgen über die Leitung(en) der jeweiligen Hochschule(n) und die Leitung(en) der außeruniversitären Forschungseinrichtung(en) eingereicht (Unterschrift des federführenden Antragstellers). Vom Land Hessen geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen sind nur in Kooperation mit einer hessischen Hochschule antragsberechtigt.

Deutlich herauszustellen ist, welcher Antragsteller die Federführung (Koordination) übernimmt.

Formale Vorgaben

- Antragssprache ist im Regelfall Deutsch.
- Die Antragskizzen dürfen (ohne Deckblatt und ohne Inhaltsverzeichnis) einen Umfang von insgesamt max. 20 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten (max. 10 Seiten Projektbeschreibung; max. 10 Seiten Anhang).
- Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11 pt, Zeilenabstand 16 pt, Seitenränder je mind. 2 cm, einseitig bedruckt
- Angabe von Seitenzahlen
- Die Antragsunterlagen müssen in 25-facher Ausfertigung (ungebunden, Lochung am linken Rand) bis zu der im Terminplan angegebenen Abschlussfrist eingegangen sein:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Abteilung III Hochschulen und Forschung

LOEWE-Geschäftsstelle

Rheinstraße 23–25

65185 Wiesbaden

- Zusätzlich zur Papierversion wird eine elektronische Fassung (PDF-Format ohne Zugriffsbeschränkungen) auf CD-Rom eingereicht.

Inhalt und Gliederung der Antragsskizzen

0. Deckblatt

- Titel und Thema des Zentrums
- fünf bis sechs Schlüsselwörter
- geschätzte Gesamtkosten
- angestrebte maximale Förderdauer
- Angabe des federführenden Antragstellers
- Angabe des wissenschaftlichen Koordinators mit Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Unterschrift der Leitung der federführenden Einrichtung
- Angabe der durch **LOEWE**-Mittel zu fördernden Partner
- ggf. Angabe zusätzlicher (assoziierter) Partner (ohne **LOEWE**-Zuwendung)

1. Inhaltsverzeichnis

2. allgemein verständliche Zusammenfassung inkl. Begründung der Themenwahl (max. 1 Seite)

- Dabei ist darzulegen, inwieweit die gewählte Thematik für die hessische Forschungslandschaft von Bedeutung ist oder bereits bearbeitete Themen in innovativer Weise ergänzt.

3. Beschreibung der Ausgangssituation (einschließlich Stand der Forschung und eigener Vorarbeiten)

4. Beschreibung der innovativen Zielsetzung

- ausgehend vom Stand der Technik und Forschung unter besonderer Berücksichtigung bereits vorliegender Ergebnisse und Erkenntnisse aus nationalen und europäischen Forschungsprogrammen
- Bedeutung der strategischen Berufungen

5. Begründung des geplanten Arbeitsprogramms (mind. ½ Seite)

- #### 6. Angaben zur (möglichst interdisziplinären) Kooperation und strukturierten Vernetzung zwischen den beteiligten Einrichtungen
- mit klar definierten Beiträgen aller Partner
 - Hierbei sollten auch die Möglichkeiten der Vernetzung von Universitäten und Fachhochschulen berücksichtigt werden.

7. Angaben zur Kooperation mit Unternehmen (sofern relevant)

- Unternehmen können sich mit eigenen Projektmitteln an den Zentren beteiligen. In diesem Fall sollte der gegenseitige Nutzen von Wissenschaft und Wirtschaft deutlich herausgestellt werden.
- Hinweis: Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) können über die Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) zusätzlich eine eigene Finanzierung beantragen.

8. Angaben zu langfristigen strukturellen Zielen und Entwicklungsperspektiven des Zentrums

- Das Zentrum sollte auf nachhaltige strukturelle Veränderungen abzielen, die auch die Partnerinstitutionen einbeziehen. Dieser Veränderungswille sollte konkretisiert werden.

9. Angaben zum jährlichen Finanzbedarf des **LOEWE**-Zentrums

- untergliedert in Sach-, Personal- und Investitionskosten sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten (Gemeinkosten) für die Aufbau- und Betriebsphase (3 + 3 Jahre)

- Darüber hinaus weist jeder Partner aus, welcher Anteil aus der Landes-Offensive **LOEWE** finanziert werden soll und wie hoch die Eigenbeteiligung der Antragsteller ist. (Eine Tabelle sollte beigefügt werden.)
- Sofern Mittel für Baumaßnahmen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen beantragt werden, sind diese getrennt auszuweisen.

10. Angaben zur Finanzierungsübernahme nach Auslaufen der **LOEWE**-Förderung

- Der Nachhaltigkeitsaspekt sollte hierbei berücksichtigt werden. Es sollte dargestellt werden, wie sich die Einrichtungen eine nach Auslaufen der Förderperiode gesicherte langfristige Finanzierung vorstellen.

Anhang

- Übersicht der bislang erreichten Leistungen, auf denen das geplante Zentrum aufbaut (z. B. größere Drittmittelprojekte)
- Angaben zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlern: Lebensläufe, die fünf wichtigsten Publikationen (Vollzitation), Preise
- Erklärung der Antragsteller zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Zentrumsinitiative, speziell zur Verstetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (s. Muster Nachhaltigkeitserklärung)
- Interessensbekundungen der Unternehmen/Praxispartner (Letters of Intent)
- Den Unterlagen ist eine Vorschlagliste mit bis zu acht unabhängigen außerhessischen Gutachtern beizufügen (vgl. hierzu die Hinweise zur Befangenheit unter www.loewe.hessen.de).

Deckblatt, Antragsskizze und Anhang bilden ein Dokument. **Weitere Anlagen können nicht berücksichtigt werden.**

LOEWE-Zentrum – Hinweise zur Erstellung eines Vollertrags

Vollerträge werden über die Leitung der jeweiligen Hochschule bzw. bei Gemeinschaftsanträgen über die Leitung(en) der jeweiligen Hochschule(n) und die Leitung(en) der außeruniversitären Forschungseinrichtung(en) eingereicht (Unterschrift(en) der Antragsteller).

Deutlich herauszustellen ist, welcher Antragsteller die Federführung (Koordination) übernimmt.

Vollerträge sollen alle Angaben enthalten, die auch für die Antragsskizzen gelten. Darüber hinaus gilt:

- Im Zusammenhang mit der Begründung der Themenwahl soll beschrieben werden, inwiefern diese den Strukturentwicklungsplänen der beteiligten Einrichtungen entspricht.
- Im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens soll dargestellt werden, wie das Zentrum im Erfolgsfall in eine Dauerfinanzierung überführt werden wird.
- Folgende Konzepte müssen enthalten sein:
 - gezielte Nachwuchsrekrutierung und -förderung,
 - transparente und strategische Berufungspolitik sowie
 - Förderung der Chancengleichheit,
 - Organisations- und Managementstruktur.
- Bei anwendungsorientierter Forschung muss der Transfergedanke durch Einbeziehung der geeigneten Partner aufgegriffen und die geplante professionelle Verwertung der Ergebnisse beschrieben werden. Hierbei sollten die Möglichkeiten der Vernetzung von Universitäten und Fachhochschulen ausgeschöpft werden.
- Etappenziele und Meilensteine zur Erreichung des Projektziels sind zwingend darzustellen und dienen als Grundlage für die späteren Evaluationen.
- Neben dem wissenschaftlichen Koordinator ist ein administrativer Koordinator zu benennen, der als Ansprechpartner für die Finanzplanung fungiert.

Formale Vorgaben

- Antragssprache ist in der Regel Deutsch.
- Vollerträge dürfen (ohne Deckblatt und ohne Inhaltsverzeichnis) einen Umfang von insgesamt max. 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten (max. 60 Seiten Projektbeschreibung; max. 40 Seiten Anhang).
- Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11 pt, Zeilenabstand 16 pt, Seitenränder je mind. 2 cm, einseitig bedruckt
- Angabe von Seitenzahlen
- Die Antragsunterlagen müssen in 30-facher Ausfertigung (ungebunden, Lochung am linken Rand) bis zu der im Terminplan angegebenen Abschlussfrist eingegangen sein:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Abteilung III Hochschulen und Forschung
 LOEWE-Geschäftsstelle
 Rheinstraße 23–25
 65185 Wiesbaden

- Zusätzlich zur Papierversion wird eine elektronische Fassung (PDF-Format ohne Zugriffsbeschränkungen, Dateigröße max. 50 MB) auf CD-ROM eingereicht. Finanztabellen sind zusätzlich im Excel-Format beizufügen.

Inhalt und Gliederung des Vollertrags

0. Deckblatt

- Titel und Thema des Zentrums
- fünf bis sechs Schlüsselwörter
- geschätzte Gesamtkosten
- angestrebte maximale Förderdauer
- Angabe des federführenden Antragstellers
- Angabe des wissenschaftlichen Koordinators mit Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

- Neben dem wissenschaftlichen Koordinator ist ein administrativer Koordinator zu benennen, der als Ansprechpartner für die Finanzplanung fungiert. Angaben mit Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
- Angabe der durch **LOEWE**-Mittel zu fördernden Partner
- Unterschrift der Leitungen der zu fördernden Partner
- ggf. Angabe zusätzlicher assoziierter Partner (ohne **LOEWE**-Zuwendung)

1. Inhaltsverzeichnis

2. allgemein verständliche Zusammenfassung (max. 1 Seite)

3. Begründung der Themenwahl

- Dabei ist darzulegen, inwieweit die gewählte Thematik für die hessische Forschungslandschaft von Bedeutung ist oder bereits bearbeitete Themen in innovativer Weise ergänzt.
- Es ist darzulegen, inwiefern die Themenwahl den Strukturentwicklungsplänen der beteiligten Einrichtungen entspricht.

4. Beschreibung der Ausgangssituation (einschließlich Stand der Forschung und eigener Vorarbeiten)

5. Beschreibung der innovativen Zielsetzung

- ausgehend vom Stand der Technik und Forschung unter besonderer Berücksichtigung bereits vorliegender Ergebnisse und Erkenntnisse aus nationalen und europäischen Forschungsprogrammen
- Bedeutung der strategischen Berufungen

6. Beschreibung der geplanten Projektbereiche und Teilprojekte

- inkl. Arbeitsteilung der Partner und Vernetzung des Zentrums in der Region

7. Arbeits- und Zeitplanung
 - inkl. konkreter Etappenziele und Meilensteinplanungen und zentrenspezifischer Leistungsindikatoren (Grundlage für spätere Evaluation)
8. Angaben zur Nachwuchsförderung
 - gezielte Nachwuchsrekrutierung und -förderung
9. Maßnahmen zur Unterstützung von Gleichstellungsaspekten (Förderung der Chancengleichheit)
10. Verwertungs- und Überführungsfragen
 - Möglichkeiten zur breiten Nutzung sowie Verwertung der Ergebnisse in Wirtschaft, Organisationen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Wissenschaft, Fachverbänden, Multiplikatoren, Berufsbildung, Hochschulausbildung, Schule, Ausstrahlung in die Öffentlichkeit etc.
11. Darstellung der Organisations- und Managementstruktur
12. Angaben zum jährlichen Finanzbedarf des **LOEWE**-Zentrums
 - untergliedert in Sach-, Personal- und Investitionskosten sowie Infrastruktur- und Verwaltungskosten (Gemeinkosten) für die Aufbau- und Betriebsphase (3 + 3 Jahre)
 - Darüber hinaus weist jeder Partner aus, welcher Anteil aus der Landes-Offensive **LOEWE** finanziert werden soll und wie hoch die Eigenbeteiligung der Antragsteller ist (zur Ergänzung sind im Anhang zwei Tabellen zur Finanzübersicht beizufügen, hierzu sind die Vorlagen unter www.loewe.hessen.de zu nutzen).
 - Sofern Mittel für Baumaßnahmen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen beantragt werden, sind diese getrennt auszuweisen.

13. Angaben zur Finanzierungsübernahme nach Auslaufen der **LOEWE**-Förderung
 - Der Nachhaltigkeitsaspekt sollte hierbei berücksichtigt werden. Es sollte dargestellt werden, wie die Einrichtungen eine nach Auslaufen der Förderperiode gesicherte langfristige Finanzierung sicherstellen.

Anhang

- a) Übersicht der bislang erreichten Leistungen, auf denen das Projekt aufbaut (z. B. größere Drittmittelprojekte)
- b) Angaben zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlern: Lebensläufe, wichtige Publikationen (Vollzitation), Preise
- c) Für Partner aus der Wirtschaft: kurze Firmen- und Produktdarstellung, ggf. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeiter/innen, Interessenbekundungen der Unternehmen/Praxispartner (Letters of Intent)
- d) Entwurf der zwischen den Partnern abgestimmten Kooperationsvereinbarung zur Regelung der künftigen Zusammenarbeit (siehe hierzu Vorlage unter www.loewe.hessen.de)
- e) Finanzübersicht (2 Tabellen entsprechend der Vorlage, siehe Punkt 12)
- f) Erklärung der Antragsteller zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Zentrumsinitiative, speziell zur Verstetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (s. Muster Nachhaltigkeitserklärung)
- g) Erklärung, dass keine Doppelbeantragung des beantragten Zentrums erfolgt

Deckblatt, Vollantrag und Anhang bilden ein Dokument. **Weitere Anlagen können nicht berücksichtigt werden.**

Förderlinie 2: LOEWE-Schwerpunkte

Ziele und Umfang des Programms

Mit den **LOEWE**-Schwerpunkten bietet sich den hessischen Forschungseinrichtungen eine attraktive Möglichkeit, vorhandene Schwerpunkte zu wahrnehmbaren Kernen auszubauen und dabei aktuelle Forschungsthemen in innovativer Weise weiterzuentwickeln.

Vorrangig sollten die Projekte nach wenigen Jahren in großformatige, extern finanzierte Drittmittelprojekte oder in die Grundfinanzierung der Einrichtungen münden. Erfolgreich etablierte Schwerpunkte können auch eine Anschlussförderung als Zentrum beantragen oder direkt in eine Bundesländer-finanzierte Gemeinschaftseinrichtung nach Art. 91b GG überführt werden. Das jährliche Fördervolumen beläuft sich auf **0,5 bis 1,5 Millionen Euro**.

Gegenstand des Programms

Die Förderlinie dient dazu, verstreute thematische Kapazitäten zu bündeln und soweit auszubauen, dass deren Bestand langfristig gesichert ist. Die eingereichten Schwerpunkte sollen den antragstellenden Einrichtungen ermöglichen, ihre Profilbildungsstrategie umzusetzen.

Eingereicht werden können Anträge einzelner Hochschulen und Gemeinschaftsanträge von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Eine fachübergreifende Konzeption des Projektansatzes ist erwünscht, die Fragestellung sollte möglichst inter- bzw. transdisziplinär bearbeitet und hessische Fachhochschulen nach Möglichkeit einbezogen werden. Die Vernetzung mit internationalen Partnern ist erwünscht; auch die Einbeziehung von Partnern aus der Wirtschaft wird begrüßt. Insbesondere bei anwendungsorientierten Projekten wird der Transfer des Ergebnisses durch Einbindung geeigneter Praxispartner vorbereitet.

Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungsumfang

Beantragt werden können Personal-, Sach- und Investitionsmittel; Infrastruktur- und Verwaltungskosten (Gemeinkosten) werden über eine 20-prozentige Overhead-Pauschale abgedeckt. Kosten für die Vermittlung von **LOEWE**-Forschung in die Öffentlichkeit können in angemessener Höhe aus **LOEWE**-Projektmitteln finanziert werden. Für strukturunterstützende Maßnahmen können Aufwendungen für wissenschaftliche Kommunikation (z. B. Kolloquien, Trainingsmaßnahmen, Arbeitstreffen) sowie Gastaufenthalte (Reisekosten, Unterbringungskosten) beantragt werden. Die sukzessive Erschließung weiterer Drittmittelquellen ist erwünscht.

In begründeten Ausnahmen können auch größere Investitionen im Zusammenhang mit Schwerpunkten finanziert werden.

Die Mittel werden an die koordinierende Einrichtung vergeben, die die Mittel an die Partner weiterleitet. Die koordinierende Einrichtung ist dem Land gegenüber in jährlichen Abständen rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

Sofern Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) an dem Projekt beteiligt sind, können diese eine Förderung über die Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) beantragen.

Die Finanzierung erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren. Nach Maßgabe des Begutachtungsergebnisses kann in besonderen und jeweils zu begründenden Ausnahmefällen eine Auslauffinanzierung für maximal ein Jahr gewährt werden.

Die Bewilligungszusagen gelten jeweils vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle hessischen Hochschulen (inkl. der staatlich anerkannten Hochschulen in nicht-staatlicher Trägerschaft), alle landesfinanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie überregional finanzierte und gemeinnützige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Hessen. Die Federführung liegt in der Regel bei einer Hochschule. Hochschulen können auch als alleinige Antragsteller auftreten.

Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Anträge auf Einrichtung von Schwerpunkten können nur im Zuge einer Ausschreibung des HMWK eingereicht werden. Die Ausschreibungen erfolgen themenoffen, können aber auch unter Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der hessischen Forschungslandschaft gewisse thematische Schwerpunkte vorsehen. Jede Hochschule erhält die Chance, sich mit bis zu drei Schwerpunktskizzen zu beteiligen. Skizzen und Anträge können nur von der Hochschulleitung ggf. zusammen mit der Leitung einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eingereicht werden; das Antragsverfahren ist zweistufig.

Im ersten Schritt wird eine Skizze eingereicht, diese bildet die Grundlage für den Abstimmungsprozess im Vorfeld der Einreichung der Vollanträge. Über die Aufforderung zur Einreichung von Vollanträgen entscheiden Programmbeirat und Verwaltungskommission.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Ausarbeitung der Vollanträge. Die Vollanträge durchlaufen Vor-Ort-Begutachtungen (Peer Review-Verfahren) durch vom Programmbeirat eingesetzte außerhessische Gutachtergruppen.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Innovationsfähigkeit des Konzeptes,
- eine hohe methodisch-wissenschaftliche Qualität der geplanten Arbeiten,
- die für die Einrichtung/en und die Region strukturbildende Wirkung des geplanten Projektes,
- eine adäquate Vernetzung in der Region (Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Fach- und Kunsthochschulen, Praxispartner, Verbände),
- die Bereitschaft zur interdisziplinären Zusammenarbeit,
- der Nachweis von entsprechenden Vorleistungen,
- ein durchdachtes Verwertungskonzept (bei anwendungsorientierten Projekten),
- die durch Vorarbeiten belegte Expertise der Antragsteller,
- das Koordinationskonzept sowie
- die Angemessenheit der veranschlagten Mittel.

Auf Grundlage der Gutachtervoten unterbreitet der Programmbeirat der Verwaltungskommission eine Förderempfehlung. Die eigentlichen Förderentscheidungen trifft die Verwaltungskommission.

Am Ende der dreijährigen Projektlaufzeit erfolgt eine Vor-Ort-Ergebnisbegutachtung anhand der im Antrag angegebenen Ziele und Meilensteine und der weiteren Kriterien. Nach Abschluss der Förderung legen die Antragsteller dem HMWK einen zur Veröffentlichung vorgesehenen Abschlussbericht vor.

LOEWE-Schwerpunkt – Hinweise zur Erstellung einer Antragskizze

Antragskizzen werden über die Leitung der jeweiligen Hochschule bzw. bei Gemeinschaftsanträgen über die Leitung(en) der jeweiligen Hochschule(n) und die Leitung(en) der außeruniversitären Forschungseinrichtung(en) eingereicht (Unterschrift des federführenden Antragstellers).

Formale Vorgaben

- Antragssprache ist Deutsch.
- Die Antragskizzen dürfen (ohne Deckblatt und ohne Inhaltsverzeichnis) einen Umfang von insgesamt max. 12 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten (max. 6 Seiten Projektbeschreibung; max. 6 Seiten Anhang).
- Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11 pt, Zeilenabstand 16 pt, Seitenränder je mind. 2 cm, einseitig bedruckt
- Angabe von Seitenzahlen
- Die Antragsunterlagen müssen in 25-facher Ausfertigung (ungebunden, Lochung am linken Rand) bis zu der im Terminplan angegebenen Abschlussfrist eingegangen sein:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Abteilung III Hochschulen und Forschung
 LOEWE-Geschäftsstelle
 Rheinstraße 23–25
 65185 Wiesbaden

- Zusätzlich zur Papierversion wird eine elektronische Fassung (PDF-Format ohne Zugriffsbeschränkungen) auf CD-ROM eingereicht.

Inhalt und Gliederung der Antragsskizzen

0. Deckblatt

- Titel und Thema des Schwerpunkts
- fünf bis sechs Schlüsselwörter
- geschätzte Gesamtkosten
- angestrebte maximale Förderdauer
- Angabe des federführenden Antragstellers
- Angabe des wissenschaftlichen Koordinators mit Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Unterschrift der Leitung der federführenden Einrichtung
- Angabe der durch **LOEWE**-Mittel zu fördernden Partner
- ggf. Angabe der zusätzlichen assoziierten Partner (ohne **LOEWE**-Zuwendung)

1. Inhaltsverzeichnis

2. allgemein verständliche Zusammenfassung (max. 1 Seite)

3. wissenschaftliche Leitidee und wissenschaftliche Ziele

4. Begründung der Themenwahl

- Bezug zum Profil der Hochschule/Einrichtung
- Bezug zur hessischen Forschungslandschaft

5. Stand der Forschung und Kurzüberblick über relevante eigene Vorarbeiten der Antragsteller (inkl. Literaturhinweise, für evtl. Details bitte Anhang nutzen)

6. Mehrwert der möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung

7. Angestrebte Anschlussfinanzierung (z. B. Drittmittel, Verstetigung durch Hochschule bzw. Einrichtung)

8. Begründung des geplanten Arbeitsprogramms (mind. ½ Seite)

9. Mechanismen zum Technologietransfer (sofern relevant)

10. Finanzielle Abschätzung des Projektes (differenziert nach Personal-, Sach- und Investitionskosten), zzgl. 20% Overhead-Pauschale

Anhang

- a) Tabellarische Übersicht der bislang erreichten Leistungen, auf denen das Projekt aufbaut
- b) Angaben zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlern: Lebensläufe, wichtige Publikationen (Vollzitation), Preise
- c) Erklärung der Antragsteller zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Schwerpunktinitiative, speziell zur Verstetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (s. Muster Nachhaltigkeitserklärung)

- d) Interessensbekundungen der Unternehmen/Praxispartner (Letters of Intent)
- e) Den Unterlagen ist eine Vorschlagliste mit bis zu fünf unabhängigen außerhessischen Gutachtern beizufügen (vgl. hierzu die Hinweise zur Befangenheit unter www.loewe.hessen.de).

Deckblatt, Antragsskizze und Anhang bilden ein Dokument. **Weitere Anlagen können nicht berücksichtigt werden.**

LOEWE-Schwerpunkt – Hinweise zur Erstellung eines Vollertrags

Vollerträge werden über die Leitung der jeweiligen Hochschule bzw. bei Gemeinschaftsanträgen über die Leitung(en) der jeweiligen Hochschule(n) und die Leitung(en) der außeruniversitären Forschungseinrichtung(en) eingereicht (Unterschrift(en) des Antragsteller).

Deutlich herauszustellen ist, welcher Antragsteller die Federführung (Koordination) übernimmt.

Vollerträge sollen alle Angaben enthalten, die auch für die Antragsskizzen gelten. Darüber hinaus gilt:

- Im Zusammenhang mit der Begründung der Themenwahl soll beschrieben werden, inwiefern diese den Strukturentwicklungsplänen der beteiligten Einrichtungen entspricht.
- Im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens soll dargestellt werden, wie der Schwerpunkt nach Auslaufen der **LOEWE**-Förderung weiterfinanziert werden soll.
- Bei anwendungsorientierter Forschung muss der Transfergedanke durch Einbeziehung der geeigneten Partner aufgegriffen und die geplante professionelle Verwertung der Ergebnisse beschrieben werden. Hierbei sollten die Möglichkeiten der Vernetzung von Universitäten und Fachhochschulen ausgeschöpft werden.

- Etappenziele und Meilensteine zur Erreichung des Projektziels sind zwingend darzustellen und dienen als Grundlage für die späteren Evaluationen.
- Neben dem wissenschaftlichen Koordinator ist ein administrativer Koordinator zu benennen, der als Ansprechpartner für die Finanzplanung fungiert.

Formale Vorgaben

- Antragssprache ist in der Regel Deutsch.
- Vollerträge dürfen (ohne Deckblatt) einen Umfang von insgesamt max. 60 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten (max. 40 Seiten Projektbeschreibung; max. 20 Seiten Anhang).
- Schrifttyp Arial, Schriftgröße 11 pt, Zeilenabstand 16 pt, Seitenränder je mind. 2 cm, einseitig bedruckt
- Angabe von Seitenzahlen
- Die Antragsunterlagen müssen in 30-facher Ausfertigung (ungebunden, Lochung am linken Rand) bis zu der im Terminplan angegebenen Abschlussfrist eingegangen sein:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Abteilung III Hochschulen und Forschung

LOEWE-Geschäftsstelle

Rheinstraße 23–25

65185 Wiesbaden

- Zusätzlich zur Papierversion wird eine elektronische Fassung (PDF-Format ohne Zugriffsbeschränkungen, Dateigröße: max. 50 MB) auf CD-Rom eingereicht. Finanztabellen sind zusätzlich im Excel-Format beizufügen.

Inhalt und Gliederung des Vollartrags

0. Deckblatt

- Titel und Thema des Schwerpunkts
- fünf bis sechs Schlüsselwörter
- geschätzte Gesamtkosten
- angestrebte maximale Förderdauer
- Angabe des federführenden Antragstellers
- Angabe des wissenschaftlichen Koordinators mit Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Neben dem wissenschaftlichen Koordinator ist ein administrativer Koordinator zu benennen, der als Ansprechpartner für die Finanzplanung fungiert. Angaben mit Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
- Angabe der durch **LOEWE**-Mittel zu fördernden Partner
- Unterschrift der Leitung der federführenden Einrichtung
- Unterschrift der Leitung der zu fördernden Partner
- ggf. Angabe zusätzlicher assoziierter Partner (ohne **LOEWE**-Zuwendung)

1. Inhaltsverzeichnis

2. allgemein verständliche Zusammenfassung (max. 1 Seite)

3. Angaben zum wissenschaftlichen Konzept und zu den langfristig angelegten wissenschaftlichen Zielen

4. Begründung der Themenwahl

- Dabei ist darzulegen, inwieweit die gewählte Thematik für die Profilschärfung der Hochschule/Einrichtung und der Partner von Bedeutung ist oder bereits bearbeitete Themen in innovativer Weise ergänzt (mögliche Implikation für die hessische Forschungslandschaft).

5. Stand der Forschung und Kurzüberblick über relevante eigene Vorarbeiten der Antragsteller (inkl. Literaturhinweise, für evtl. Details bitte Anhang nutzen)
6. Arbeitsprogramm, Etappenziele und Meilensteine zur Erreichung des Projektziels (zwingend darzustellen, dienen als Grundlage für die spätere Begutachtung)
7. Mehrwert der möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung
8. Mechanismen zum Technologietransfer (sofern relevant)
9. Angaben zur möglichst fachübergreifenden Kooperation und strukturierten Vernetzung zwischen den beteiligten Einrichtungen mit klar definierten Beiträgen der Partner
10. Angaben zur Kooperation mit Unternehmen und zum angestrebten Technologietransferkonzept (sofern relevant)
 - Unternehmen können sich mit eigenen Projektmitteln an den Schwerpunkten beteiligen. In diesem Falle sollte der gegenseitige Nutzen von Wissenschaft und Wirtschaft deutlich herausgestellt werden.
 - KMUs können über die Förderlinie 3 (**LOEWE**-Verbundvorhaben) eine eigene Finanzierung beantragen.
11. Voraussichtlicher Finanzbedarf des Projektes (differenziert nach Personal-, Sach- und Investitionskosten)
 - Das Antragsvolumen darf inkl. der Overhead-Pauschale 1,5 Mio. Euro pro Jahr nicht überschreiten (zur Ergänzung sind im Anhang zwei Tabellen zur Finanzübersicht beizufügen, hierzu sind die Vorlagen unter www.loewe.hessen.de zu nutzen).

- Angaben ob der Themenschwerpunkt in eine Langfrist-Förderperspektive (z. B. extern finanziertes Drittmittelprojekt [DFG-Sonderforschungsbereich, Förderschwerpunkt der High Tech-Strategie des Bundes, Exzellenzcluster, BMBF/EU-Verbundvorhaben etc.]), in einen von der Hochschule dauerhaft finanzierten Schwerpunkt oder sogar in eine gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern überführt werden soll.

Anhang

- Übersicht der bislang erreichten Leistungen der Antragsteller, auf denen das Projekt aufbaut
- Angaben zu den maßgeblich beteiligten Wissenschaftlern: Lebensläufe, wichtige Publikationen (Vollzitation), Preise
- Für Partner aus der Wirtschaft: Kurze Firmen- und Produktdarstellung, ggf. Konzernzugehörigkeit sowie Anzahl der Mitarbeiter/innen; Interessenbekundungen der Unternehmen/Praxispartner (Letters of Intent)
- Entwurf der zwischen den Partnern abgestimmten Kooperationsvereinbarung zur Regelung der künftigen Zusammenarbeit
- Finanzübersicht (2 Tabellen entsprechend der Vorlage, siehe Punkt 11)
- Erklärung der Antragsteller zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Schwerpunktinitiative, speziell zur Verstetigung der im Rahmen der Initiative neu besetzten Professuren (s. Muster Nachhaltigkeitserklärung)
- Eine Erklärung der Hochschulleitung/der Leitung der federführenden Einrichtung, dass keine Doppelbeantragung des beantragten Schwerpunkts erfolgt.

Deckblatt, Vollantrag und Anhang bilden ein Dokument. **Weitere Anlagen können nicht berücksichtigt werden.**

Rahmenbedingungen: Förderlinien Zentren und Schwerpunkte

Allgemeine Aspekte

- Die Landesmittel werden gezielt außerhalb der laufenden Hochschulfinanzierung und der laufenden institutionellen Förderung von Forschungseinrichtungen für Forschung und Entwicklung eingesetzt.
- Den Hochschulen wird es in diesem Rahmen ermöglicht, zusätzliche Forschungsprofessuren zu schaffen.
- Die Vernetzung von Fachhochschulen und Universitäten soll verstärkt werden.
- Im Rahmen der Zentren werden internationale Austauschprogramme durch Finanzierung von Gastprofessuren ermöglicht.
- Eine finanzielle Unterstützung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) kann ausschließlich im Rahmen der Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) beantragt werden, wobei eine inhaltliche Verzahnung mit den anderen beiden Förderlinien erwünscht ist.

Finanzielle Abwicklung

- Die vom HMWK zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel werden nicht im Rahmen des Erfolgsbudgets der Hochschulen angerechnet. Die mit den Zuschüssen erwirtschafteten Drittmittel gehen aber in das Erfolgsbudget der beteiligten Hochschulen ein.
- Soweit Zuschüsse des Landes an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen fließen, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Art. 91b GG gefördert werden, stellen diese Zuschüsse keine Sonderfinanzierung im Sinne der jeweiligen Ausführungsvereinbarungen dar; Zuschüsse sind Projektmittel des Landes.
- In Abhängigkeit von dem Begutachtungsverfahren werden die Mittel mehrjährig bewilligt.
- Die koordinierende Einrichtung ist dem Land Hessen gegenüber jährlich rechenschaftspflichtig über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Mittelempfänger haben dem HMWK jährliche Verwendungsnach-

weise, entsprechend den Anforderungen, die für Zuwendungen des Landes (Landeshaushaltsordnung; ANBest-P) gelten, vorzulegen. Umfang und Form der Verwendungsnachweise werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

- Im Rahmen der Verwendungsnachweise müssen die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen den Nachweis erbringen, dass die Mittel ausschließlich für Forschungs- und Entwicklungszwecke eingesetzt wurden.
- Die administrative Begleitung des Programms sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das HMWK.

In folgenden Fällen ist eine Förderung durch die Forschungsinitiative ausgeschlossen:

- Bis auf die Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) ist die Förderung von Wirtschaftsunternehmen, sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie von Einzelpersonen ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden die Stipendien-Programme im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen der Zentren.
- Eine dauerhafte Förderung von Maßnahmen ist nicht möglich.
- **LOEWE** kann nach Absprache auch Projekte fördern, die bereits begonnen wurden. Ausgeschlossen ist aber die nachträgliche Bezuschussung von abgeschlossenen Projekten, bzw. die Erstattung von anderweitig gewährten Vorfinanzierungen.
- Eine Förderung durch **LOEWE** darf nicht zum Anlass von Kürzungen laufender institutioneller oder Projektmittel durch Dritte bzw. das Land Hessen werden.
- Im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder abgelehnte Projekte (insbesondere abgelehnte Skizzen) können im Regelfall keine Förderung im Rahmen der Initiative erhalten.
- Eine Doppeleinreichung von Anträgen bei anderen Drittmittelgebern ist ausgeschlossen.

Nachhaltigkeitserklärung (Muster)

Erklärung zur nachhaltigen Unterstützung und Finanzierung der geplanten Zentren-/Schwerpunktinitiative

Hiermit erklären die Universität [Name], die ggf. beteiligte Fachhochschule [Name] sowie die Forschungseinrichtung [Name], dass sie das Themenfeld [Titel] nachhaltig als Zentrum bzw. als Schwerpunkt betreiben und ausbauen werden.

Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung zur nachhaltigen finanziellen Förderung des im Rahmen der Landesoffensive **LOEWE** aufgebauten Zentrums bzw. Schwerpunkts und der eingerichteten Professuren nach Auslaufen der maximalen Förderdauer.

Unterschrift der beteiligten Hochschulleitungen

[Name der Hochschule]

[Name der Präsidentin/des Präsidenten]

Unterschrift der beteiligten Forschungseinrichtungen

[Name der Einrichtung]

[Name der Leiterin/des Leiters]

Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben

Ziele des Programms

Um die Einführung marktfähiger und innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu beschleunigen, fördert das Land Hessen, über den Projektträger HA Hessen Agentur GmbH, **Forschungs- und Entwicklungs-Verbundvorhaben, die**

- **zwischen Kleinen und Mittelständischen Unternehmen (KMU) sowie Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Modul A) und**
- **zwischen Fachhochschulen gemeinsam mit KMU sowie Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen (Modul B)**

realisiert werden.

Im Gegensatz zu den Förderlinien 1 (Zentren) und 2 (Schwerpunkte) liegt hierbei der Fokus auf dem Überführungsgedanken. Die Förderung soll bewirken, dass der Zeitraum zwischen einer Erfindung und der Anwendung in einem Produkt, einem Verfahren oder einer Dienstleistung verkürzt werden kann, um so früher und nachhaltiger Mehrwert und damit Beschäftigung in der Wirtschaft sichern zu können. Die Förderung soll zur Stärkung der Innovationskraft insbesondere Kleiner und Mittlerer Unternehmen und zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Aus Inventionen werden mit Hilfe der Maßnahme Innovationen, die schließlich gerade für Kleine und Mittlere Unternehmen neue wirtschaftliche Chancen und erhebliches Potential für zukunftsorientierte Arbeitsplätze ergeben. Die Ergebnisse der Vorhaben sollen Modellcharakter für den Technologiestandort Hessen haben. Die Förderung soll Kooperationen zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mittelständischen Unternehmen anregen und damit den Wissens- und Technologietransfer beschleunigen. Durch Kooperationen soll es KMU ermöglicht werden, vernetzt zu agieren, um rascher und zielgerichteter Lücken in der Wertschöpfungskette schließen zu können. Mit der Förderung dieser F&E-Kooperationen soll eine nachhaltige Unterstützung zu Clusterbildungsprozessen gewährt werden. Die Verbundprojektförderung dient

letztendlich dem Ziel, Kompetenzen aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammenzuführen und damit wissenschaftlich-technische Grundlagen für die Volkswirtschaft insgesamt auszubauen.

Um insbesondere das Innovationspotential an den hessischen Fachhochschulen für die Entwicklung von marktorientierten Produkten und Verfahren künftig noch besser auszuschöpfen, wurde 2011 das Modul B der Förderlinie 3 des **LOEWE**-Programms entwickelt. Damit können neben Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) auch die Fachhochschulen selbst eigene Forschungsprojekte im Zusammenwirken mit den hessischen KMU gestalten und beantragen. Auf diese Weise sollen die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten an Fachhochschulen sowie der Technologietransfer von den Fachhochschulen in die Industrie gestärkt werden.

Gegenstand des Programms

Bei einem Verbundvorhaben zwischen einem KMU, einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung handelt es sich um ein herausforderndes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, das für den Technologiestandort Hessen Modellcharakter hat. Bei den zu fördernden F&E-Projekten handelt es sich um Verbundprojekte. Förderungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit mindestens zwei Partnern (KMU und/oder wissenschaftliche Einrichtung); Konsortialführer können KMU (Modul A) oder Fachhochschulen und die Hochschule Geisenheim (Modul B) sein. Weitere Partner wie Existenzgründer, regionale Gebietskörperschaften, Verwerter, Zielkunden sowie Dienstleister sind möglich und oftmals erwünscht. Die Partnerschaft der Projektteilnehmer beruht auf verschiedenen und erkennbaren Kernkompetenzen – Unterauftragnehmer/Dienstleister ohne signifikante Eigenbeiträge und Entwicklungsleistungen sind als Partner nicht anerkennungs-/förderungsfähig. Bezüglich der Auswahl der Partner sind auch Firmen und Institutionen außerhalb Hessens möglich; die Förderungsfähigkeit außerhessischer Partner ist nur bei Einkauf von Schlüsseltechnologien, die in Hessen nachweisbar nicht angeboten werden und im Ausnahmefall möglich. Beim eingegangenen Unternehmensverbund muss eine Dauerhaftigkeit der partnerschaftlichen Interessen gewährleistet sein.

Neben der technologischen Schwerpunktsetzung muss das Projekt konkrete Produkt- und Prozessinnovationen aufweisen. Das zu fördernde Projekt weist ein hohes technologisches Risiko auf, enthält aber eine erkennbare Markt- und Kundennähe, insbesondere eine Anwendungsnähe. Es handelt sich dabei um eine vorwettbewerbliche Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, einen funktionstüchtigen Prototypen oder Demonstrator zu entwickeln. Nicht förderfähig ist die Basis- bzw. Grundlagenforschung. Weiterhin weisen die F&E-Projekte neue nachvollziehbare Ansätze aufbauend auf dem Stand der Technik auf; erkennbare Weiterentwicklungen auf Basis bereits entwickelter oder bestehender Technologien zur Erreichung des Standes der Technik sind nicht förderungsfähig. Dabei darf mit dem Vorhaben nicht in erheblichem Umfang begonnen worden sein (Refinanzierungsverbot). Der Forschungsanteil muss erkennbar bleiben – es handelt sich nicht um reine Applikationsentwicklungen oder einen reinen Technologietransfer in die Verwertung.

Sowohl interner als auch externer Technologietransfer werden als Minimalforderung an die Projekte grundsätzlich vorausgesetzt und als abschließlicher Fördergrund nicht zugelassen.

Eine Anbindung des Verbundes an Zentren (s. Förderlinie 1), Netzwerke, regionale Cluster sowie thematische Programme (s. Förderlinie 2) ist im Rahmen einer wirtschaftlichen und strukturellen Belebung des Landes, sowie aufgrund vielfältiger Vorteile für die Unternehmen selbst erwünscht. Wesentliche Fördervoraussetzung für ein geplantes Verbundvorhaben ist die erfolgreiche Umsetzung/Verwertung des entwickelten Produkts, Prozesses oder der Dienstleistung im Markt. Diesbezügliche Planungen sind bereits im Antragsverfahren transparent und plausibel darzustellen; Markteintritts- und Markterschließungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Verfahren, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung auf Ausgabenbasis orientiert sich an den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung (Staatsanzeiger 15/2009 vom 06.04.2009, Seite 874; www.staatsanzeiger-hessen.de). Es werden nicht

rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die zwischen 30 bis 49% der förderfähigen Gesamtausgaben des Projekts liegen (Modul A) bzw. bis zu 75% bei Modul-B Projekten, in denen der Anteil der Fachhochschulen und der Hochschule Geisenheim bei Übernahme der Konsortialführerschaft mit 100% zzgl. einer Overhead-Pauschale auf die Personalkosten in Höhe von 20% liegen kann. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind als Projektpartner mit max. 90% der förderfähigen Ausgaben förderfähig. KMU sind in beiden Programmmodulen mit max. 49% der förderfähigen Ausgaben förderfähig. Zuwendungsempfänger ist der Konsortialführer (KMU oder die Fachhochschule) des F&E-Verbundvorhabens.

Zuwendungsfähige Ausgabenarten sind:

- Personalausgaben nach Stundensatz (KMU)
- Personalausgaben nach Bruttolohnkosten/TVH (Hochschulen, öffentliche Einrichtungen)
- Mieten, Leasingraten, Abschreibungen
- Betriebsmittel (< 400 Euro Einzelausgabe, nicht aktivierte, inventarisierte oder abschreibbare Betriebsmittel)

Nicht förderfähig sind:

- Investitionen
- Kalkulatorische- und Vorlaufkosten

Anträge können jederzeit eingereicht werden, die zeitliche Spanne zwischen Skizze und Vollertrag ergibt sich aus dem individuellen Verfahren.

Zuwendungsvoraussetzungen/Antragsberechtigung

Im Rahmen der **LOEWE**-Förderlinie 3 sind nach den EU-Kriterien als unabhängige KMU zu definierende Unternehmen förderfähig. Nach der EG-Verordnung Nr. 70/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 (EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an Kleine und Mittlere Unternehmen) gelten als KMU Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz

von max. 50 Millionen Euro erzielen, oder deren Jahresbilanzsumme auf höchstens 43 Millionen Euro begrenzt ist¹. Als unabhängig gelten Unternehmen, deren Kapital oder Stimmanteile sich bis zu maximal 25% im Besitz eines „Nicht-KMU“ befinden. Seit 2012 können darüber hinaus auch durch Inhaber- bzw. Personengeschafter geführte Unternehmen, die nicht mehr als 1.000 Beschäftigte haben und deren Umsatz nicht höher als 200 Mio. Euro gefördert werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass diese Unternehmen im Förderantrag den sog. Anreizeffekt nach Artikel 8 (2) der sog. Gruppenfreistellungsverordnung (VO-EG-Nr. 800/2008) nachweisen.

Darüber hinaus sind familiengeführte Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern antragsberechtigt, auch dann, wenn an den Unternehmen Konzern- oder Finanzbeteiligungen bis zu 25% bestehen. Zusätzlich sind bei folgenden Kategorien von Investoren sogar Beteiligungen zwischen 25 – 50% an den Familiengesellschaften möglich:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern

(entsprechend der Empfehlungen der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der Kleinen und Mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)).

Konsortialführer eines Verbundvorhabens können Fachhochschulen und die Hochschule Geisenheim (Modul B) und Unternehmen (Modul A), die vorgenannten Kriterien entsprechen, sein sowie in begründeten Ausnahmefällen auch Großunternehmen und Konzerne. Großunternehmen und Konzerne sind jedoch grundsätzlich nicht förderfähig. Die Ausgaben von Großunternehmen im Rahmen des Verwendungszwecks eines **LOEWE**-Verbundvorhabens können anerkannt werden.

¹ Links zur KMU-Definition:

http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf bzw. http://europa.eu/eur-lex/prj/de/oj/dat/2003/l_124/l_12420030520de_00360041.pdf

Sofern die Ausgaben der hochschulischen und außerhochschulischen Partner nicht über die Förderlinien 1 und 2 abgedeckt sind, sind deren Ausgaben im Rahmen der Grenzen der Landesförderung ebenfalls zuwendungsfähig.

Rechtliche Grundlage der Förderlinie 3 KMU-Verbundvorhaben ist die Innovationsrichtlinie des Landes Hessen. Diese wurde von der EU-Kommission von der „de-minimis“ Beihilferegelung freigestellt. Damit handelt es sich bei den Zuschüssen nicht um eine „de-minimis“ Beihilfe im Sinne der „de-minimis“ Regel.

Projektträger, Antrags-, Begutachtungs- und Entscheidungsverfahren

Projektträger ist die:

HA Hessen Agentur GmbH

Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden

Das Antragsverfahren ist zweistufig, folgende Phasen sind zu beachten:

- I. Einreichung der Projektskizze inkl. Lol (Letter of Intent) der Partner beim Projektträger,
- II. Antrag inkl. Kooperations- bzw. F&E-Vertrag der Partner beim Projektträger,
- III. Zuwendungsvertrag mit dem Projektträger Hessen Agentur.

Zu I.: Innerhalb der ersten Phase reicht der Antragsteller eine mit den wesentlichen Informationen angereicherte Projektskizze ein. Die Projektskizze enthält und beschreibt:

- den derzeitigen Stand der Technik und die ausgewiesenen Projektziele,
- die Projektpartner (Kernkompetenzen),
- den Innovationsgrad des Projektes/erwartete Ergebnisse,
- Vorarbeiten (u. a. Schutzrechtsanmeldungen, -vorschriften),
- Wettbewerbssituation (u. a. Erwartungen, Wettbewerbsvorteile, Marktauglichkeit),
- Projektdauer,

- Projektausgaben, gegliedert nach Kosten- und Finanzierungsplan,
- Personalausgaben KMU (nach Stundensätzen),
- Personalausgaben Hochschulen (nach BAT/Bruttolohnausgaben),
- Sachausgaben.

Zu II.: Wird die Projektskizze bewilligt, ist vom Antragsteller ein erweiterter Projektantrag abzugeben. Nach Aufforderung durch den Projektträger einzureichende Unterlagen:

- Deckblatt (eine Seite),
- Projektkurzbeschreibung (eine Seite),
- ausführliche Darstellung/Langfassung (15 bis 20 Seiten),
- unterschriebener Kurzantrag Konsortialführer (drei Seiten),
- Ausgaben- und Finanzierungsplan der Hochschulen/F&E-Einrichtungen unter Beachtung der Zuschussfähigkeit von Ausgaben entsprechend der EU-VO Nr. 1685/2000 (drei Seiten),
- Gesamtausgaben- und Finanzierungsplan (zwei Seiten) entsprechend der EU-VO Nr. 1685/2000; http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_072/l_07220040311de00660077.pdf,
- Erklärungen (eine Seite),
- F&E-Vertrag der Verbundprojektpartner (variabel).

Der Gesamtumfang des Antrags sollte 30 Seiten nicht überschreiten.

Zu III.: Auf Basis eines fachlichen Gutachtens empfiehlt ein Bewilligungsgremium aus Vertretern von HMWK, HMWVL, IHK, WI-Bank, Hessen Agentur als Projektträger der **LOEWE**-Geschäftsstelle im HMWK **LOEWE**-Förderlinie 3 Verbundprojekte zur Förderung. Nicht empfohlene Projekte führen zur Ablehnung durch den Projektträger. Auf Basis der Förderempfehlungen des Bewilligungsgremiums beantragt der Projektträger eine Fördergenehmigung bei der **LOEWE**-Geschäftsstelle im HMWK und reicht die vollständigen Unterlagen (Antrag, Gutachten und Protokolle der entsprechenden Bewilligungsgremiumssitzungen, rechtskräftig unterschriebener Formantrag) ein. Die **LOEWE**-Geschäftsstelle im HMWK genehmigt die Förderung von empfohlenen Verbundprojekten im schriftlichen Verfahren.

Im Zuwendungsvertrag sind Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers, in der Regel des Konsortialführers, festgeschrieben:

Rechte des Zuwendungsempfängers sind:

- Anspruch auf die Höhe der für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Mittel, Verwertungs- und Schutzrechte.

Pflichten des Zuwendungsempfängers sind:

- Buchführungs- und Verwendungspflichten („wirtschaftlich und sparsam“),
- Zweckbindung der Mittel an das Projekt,
- Zwischen- und Abschlussberichte,
- Verwendungsnachweise,
- Verwendung von Logos der Zuwendungsgeber.

Der Mittelabruf der bewilligten Zuwendungen ist geregelt gemäß Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und ist an konkrete Zeiträume sowie die Förderquote gebunden. Die Gesamtausgaben sind darin festgelegt als:

- Ausgaben, die bis zum Mittelabruf bereits getätigt wurden
- zzgl. voraussichtliche Ausgaben, die in den folgenden zwei Monaten fällig werden

Die Zuwendung ist an die festgelegte Förderquote geknüpft (Fördersatz entsprechend Anteilsfinanzierung).

Im Rahmen der Verwendungsnachweise sind qualitative, vor allem aber quantitative Nachweise zu erbringen:

Quantitativer Nachweis:

- Soll/Ist-Vergleich der Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr
- Stundennachweise
- Rechnungen und Belege (Kopien, Kontoauszüge)

Qualitativer Nachweis:

- Zwischen- und Abschlussbericht

Die quantitativen Verwendungsnachweise sind einzureichen bis zum 31. März des Folgejahres.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt ebenso nach qualitativen und quantitativen Richtlinien:

Quantitative Prüfung:

- Belegprüfung
- Zinsprüfung
- Rückforderung

Qualitative Prüfung:

- Vor-Ort-Evaluierung der Projektergebnisse

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Genehmigungsgremium

Das Genehmigungsgremium für die **LOEWE**-Förderlinie 3 ist besetzt mit Vertretern

- des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst,
- des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
- der WI-Bank,
- der Industrie- und Handelskammern,
- der HA Hessen Agentur GmbH (als Projektträger).

Das Gremium tagt in regelmäßigen Abständen (7 – 8 mal p. a.), kann aber auch entsprechend des Volumens der vorliegenden Projektanträge in kürzeren Abständen einberufen werden.

Evaluierung

Evaluierung eines Einzelprojektes: Die erste Stufe der Evaluierung bildet die inhaltliche Auswertung des eingereichten Antrages, in Bezug auf die Zielsetzung, die Meilensteine sowie Ergebnisse. Dabei werden die Plan-/ Soll-Angaben in einer Checkliste den Angaben in den eingereichten Zwischen- bzw. Abschlussberichten gegenübergestellt. In der zweiten Stufe wird seitens des Projektträgers, der HA Hessen Agentur, ein Evaluierungsteam aus der Projektleitung, dem Projektcontrolling sowie dem Vertreter eines Technologiebereichs (z. B. Umwelttechnologie, Biotechnologie etc.), der bereits in der Antragsbewertung eingebunden wurde, gebildet und ein Vor-Ort-Audit durchgeführt. Ziel des Audits ist das Hinterfragen einzelner bereits festgestellter Abweichungen von Zielen und Ergebnissen, Veränderungen in den Meilensteinen, Effizienz und Effektivität der eingesetzten Mittel in Bezug auf die Zeitachse, das Projektmanagement und die Zielerreichung der Partner. Am Ende kann das durchgeführte F&E-Projekt mit Hilfe eines „Benotungssystems“ (nicht effektiv, effektiv, besonders effektiv bzw. nicht effizient, effizient, besonders effizient) bewertet werden.

Bewertung Gesamtprojekt: Nach Abschluss eines Förderzeitraumes (ein Jahr, Ende des Bewilligungszeitraumes) werden alle Einzelprojekte anhand der eingereichten Zwischen- und Abschlussberichte durch den Projektträger bewertet. Diese Auswertungen sowie die Ergebnisse der stichprobenartigen Evaluierungen, bzw. anderer Vor-Ort-Besprechungen, Pressekonferenzen und Mitteilungen fließen in eine Projektdokumentation ein und werden im Rahmen eines jährlichen Berichts (Juni) dem HMWK zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen fließen in den jährlichen **LOEWE**-Jahresbericht an den Landtag ein.

Über die **LOEWE**-Förderlinie 3 wird regelmäßig durch den Projektträger im Rahmen einer Präsentation im **LOEWE**-Programmbeirat und in der **LOEWE**-Verwaltungskommission berichtet. Der Programmbeirat gibt Empfehlungen zur Konzeption des Programms vor dem Hintergrund der Ziele

der Forschungs- und Innovationsoffensive und erhält dazu von der Hessen Agentur die erforderlichen Unterlagen. Die abschließende Entscheidung über eine Änderung des Programms trifft die Verwaltungskommission.

Mittelansatz

Für die **LOEWE**-Förderlinie 3 (KMU-Verbundvorhaben) sollen nach der Aufbauphase ab 2010 neun Millionen Euro pro Jahr nach Bereitstellung durch den Landesgesetzgeber zur Verfügung stehen.

Rahmenbedingungen: Förderlinie KMU-Verbundvorhaben

Für eine Förderung durch **LOEWE** kommen Projekte unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- Die Projekte müssen einen innovativen Charakter aufweisen.
- Die F&E-Projekte müssen im Verbund realisiert werden.
- Sie müssen einen deutlichen Bezug zu hessischen Technologieschwerpunkten (z. B. IuK/Multimedia, Mikrosystemtechnik, Umwelttechnik, Biotechnologie, Neue Werkstoffe, Nanotechnologie etc.) aufweisen.
- Eine Vernetzung von Fachhochschulen, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen über das bestehende Maß hinaus ist wünschenswert.
- Die Einbindung von Verwertungspartnern und Zielkunden (auch Nicht-KMU) ist erwünscht.
- Die Projekte müssen geeignet sein, die Zukunftsfähigkeit Hessens zu sichern.
- Die Förderung muss sich auf ein konkretes Vorhaben beziehen und erfolgt zeitlich befristet als nicht-rückzahlbarer Zuschuss.
- Ein unterschriebener Konsortialvertrag zwischen den Partnern ist dem Antrag beizufügen.

- Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse müssen entsprechend den Regeln der LHO (Landeshaushaltsordnung Hessen) und den Richtlinien des Landes zur Innovationsförderung (StAnz. 15/2009 vom 06.04.2009, S. 874) verausgabt werden, ein entsprechender Nachweis ist über den Verwendungsnachweis zu führen.
- Die Förderung kann nur an Konsortien erfolgen, bei denen der Konsortialführer seinen Sitz in Hessen hat.
- Zuwendungen an Körperschaften des Öffentlichen Rechts bzw. gemeinnützige Körperschaften in Nicht-Landesträgerschaft sind für gemeinnützige Zwecke möglich. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit ist dem Antrag beizufügen.
- Antragsberechtigt sind neben KMU der gewerblichen Wirtschaft auch Ingenieurbüros und ähnliche freie Berufe, die ihre Betriebsstätte in Hessen haben, sowie Einrichtungen der technischen wissenschaftlichen Infrastruktur (Modul A).
- Antragsberechtigt sind die hessischen Fachhochschulen und die Hochschule Geisenheim (Modul B). Dabei können 100% der förderfähigen Ausgaben zzgl. einer Overhead-Pauschale von 20% auf die Personalmittel in Ansatz gebracht werden.
- Förderfähig sind familiengeführte mittlere Unternehmen mit bis zu 1.000 Mitarbeitern und einem Umsatzvolumen von bis zu 200 Mio. Euro, auch dann, wenn an den Unternehmen Konzern- oder Finanzbeteiligungen bis zu 25% bestehen. Zusätzlich sind bei staatlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“, Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck, institutionellen Anlegern einschließlich regionalen Entwicklungsfonds, autonomen Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5.000 Einwohnern sogar Beteiligungen zwischen 25 – 50% an den Familiengesellschaften möglich (entsprechend der Empfehlungen der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der Kleinen und Mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)).

- Von universitären und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen wird ein Eigenanteil von mind. 10% an den förderfähigen Ausgaben erwartet
- Ein angemessener Eigenanteil von Wirtschaftspartnern wird erwartet. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jeweils gültigen EU-FuEul-Rahmen (s. 2006/C323/01 – Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation).
- Der Konsortialführer hat dem Projektträger Verwendungsnachweise entsprechend den Anforderungen vorzulegen, die für Zuwendungen des Landes gefordert werden.

In folgenden Fällen ist eine Förderung ausgeschlossen:

- Ausgeschlossen ist die institutionelle Förderung von Einrichtungen mit Ausnahme von besonders begründeten Modellversuchen und Anschubfinanzierungen.
- Ausgeschlossen ist die dauernde Förderung von Maßnahmen.
- Ausgeschlossen sind die Schließung allgemeiner oder besonderer Etatlücken und der Ausgleich von Defiziten, die durch den Ausfall anderer Finanziers entstanden sind.
- Ausgeschlossen ist die Übernahme von rechtlichen oder faktischen Verpflichtungen des Landes oder hoheitlicher Aufgaben.
- Eine Förderung durch dieses Programm darf nicht zum Anlass von Mittelkürzungen durch Dritte bzw. des Landes werden.
- Eine Doppeleinreichung von Anträgen bei anderen Drittmittelgebern ist auszuschließen.
- Ausgeschlossen ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS).
- Ausgeschlossen ist die Förderung von Projekten, mit denen vor Antragsabgabe in erheblichem Umfang begonnen wurde, sofern nicht im Vorfeld eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot beantragt und gewährt wurde.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Kontakt

LOEWE-Geschäftsstelle im HMWK

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Abteilung III
Rheinstraße 23 – 25
65185 Wiesbaden

Birgit Maske-Pagel (Leitung)

Tel.: 0611-32-3440
E-Mail: Birgit.Maske-Pagel@HMWK.Hessen.de

Dr. Andres Schützendübel

Tel.: 0611-32-3481
E-Mail: Andres.Schuetzenduebel@HMWK.Hessen.de

Frank Syring

Tel.: 0611-32-3516
E-Mail: Frank.Syring@HMWK.Hessen.de

Ursula van Haaren

Tel.: 0611-32-3356
E-Mail: Ursula.vanHaaren@HMWK.Hessen.de

www.loewe.hessen.de

LOEWE-KMU-Verbundvorhaben

HA Hessen Agentur GmbH

Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden

Dr. Claudia Männicke

Tel.: 0611-95017-8691
E-Mail: claudia.maennicke@hessen-agentur.de

www.innovationsfoerderung-hessen.de